



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 04 / 2021
Seite 271 – Seite 478
Ausgabedatum: 15.03.2021

INHALT

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich	S. 275
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen	S. 285
Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den interdisziplinären Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft	S. 293
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den interdisziplinären Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft	S. 303
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie	S. 353
Prüfungsordnung der ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie	S. 361
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Ruprecht –Karls-Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren in dem Studiengang American Studies mit dem Abschlussziel Bachelor	S. 391
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang „American Studies“	S. 393

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies	S. 395
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache – Besonderer Teil –	S. 403
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache	S. 433
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich – Besonderer Teil –	S. 443

274

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2021
15.03.2021

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich

vom 10. Februar 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich mit den Schwerpunktbereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Studienbeginn und Frist

(1) Studienanfänger werden zum Wintersemester oder zum Sommersemester zum Studium aufgenommen.

(2) Von deutschen Studienbewerbern und ausländischen Studienbewerbern oder Staatenlosen, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, ist innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen allgemeinen Immatrikulationsfristen eine Bescheinigung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Zugangsbescheinigung) zu ersuchen.

Der Antrag auf Zulassung ist von ausländischen Studienbewerbern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis 15. November des Vorjahres und für das Wintersemester bis 15. Juni eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form

(1) Die Zugangsbescheinigung ist in der von der Fakultät/dem Institut vorgesehenen Form zu ersuchen. Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Form von beglaubigten Kopien,
2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber im Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung dieser Studiengänge erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
3. sofern der Studienabschluss gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Bachelorabschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen (inklusive des Themas und – soweit schon vorhanden – der Note der Bachelorarbeit);
4. ein vom Bewerber persönlich verfasster Motivationsbrief in deutscher Sprache im Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem der Bewerber seine Auseinandersetzung mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des o.g. Masterstudiengangs darlegt sowie seine Bewerbung für den o.g. Masterstudiengang begründet.

(3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- bzw. Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem germanistischen Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein anerkannter Abschluss. Der Fachanteil dieses Studienganges muss mindestens 50 % bzw. 60 Leistungspunkte in den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft betragen.

Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten,
 - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
 - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
2. eine Studienmotivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf, nachgewiesen – neben den Nachweisen zu Punkt 1 – durch die Ausführungen im Motivationsbrief,
 3. für ausländische Bewerber ist der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen. Dies kann in der Regel erfolgen durch:
 - a) Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der Note 2,9 (bisheriges Notensystem) bzw. mindestens 78 % (neues Leistungsstufensystem),
 - b) Nachweis des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9,
 - c) Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens „bestanden“,

- d) Nachweis der Zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9,
 - e) Nachweis des Goethe-Zertifikats C1 des Goethe-Instituts mit mindestens der Note 2,0,
 - f) Nachweis des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (ab 01.01.2012) mit mindestens „bestanden“,
 - g) Nachweis des Deutschen Sprachdiploms der KMK - Stufe II mit mindestens der Gesamtnote 2,9,
 - h) Nachweis der TestDaF-Prüfung mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5 in den Teilprüfungen Schriftlicher Ausdruck und Leseverstehen und mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in den Teilprüfungen Mündlicher Ausdruck und Hörverstehen,
 - i) Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,9, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist,
 - j) Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ("Feststellungsprüfung") mit mindestens der Note 2,9.
4. ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse kann in der Regel erfolgen durch:
- a) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 71 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
 - b) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von mindestens 4,0 oder
 - c) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau B1.

5. Ein Nachweis über die folgenden Sprachkenntnisse:

- a) für Muttersprachler des Deutschen neben Englisch eine weitere moderne Fremdsprache entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder Latinum oder gleich umfangreiche Kenntnisse einer anderen klassischen Sprache, die von ähnlicher Bedeutung ist wie das Lateinische im westeuropäischen Raum, insbesondere Klassisches Chinesisch, Klassisches Arabisch, Altkirchenslawisch,
- b) für ausländische Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, neben Deutsch Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder Latinum oder gleich umfangreiche Kenntnisse einer anderen klassischen Sprache, die von ähnlicher Bedeutung ist wie das Lateinische im westeuropäischen Raum, insbesondere Klassisches Chinesisch, Klassisches Arabisch, Altkirchenslawisch.

(2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt in diesen Fällen am Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

(4) Sofern Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 5 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht nachgewiesen werden können, können diese spätestens bis zum Zeitpunkt der Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung als Teil der Masterprüfung (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich – Besonderer Teil –) nachgeholt werden.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus einem Professor und zwei Mitgliedern des hauptberuflich an der Neuphilologischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an einen Beauftragten delegiert werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren

- (1) Deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber oder Staatenlose, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen Immatrikulationsfristen immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den o.g. Masterstudiengang wird durch eine Zugangsbescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung kann auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

- (2) Für ausländische Studienbewerber, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, findet ein Zulassungsverfahren statt.

- (3) Diejenigen Bewerber, die gemäß den eingereichten Unterlagen die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 erfüllen, erhalten die Zugangsbescheinigung vom Zulassungsausschuss bzw. werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen. Ist aus den Unterlagen ersichtlich, dass der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann die Zugangsbescheinigung nicht ausgestellt werden bzw. empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 1. die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 nicht fristgerecht geführt wird.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 11. November 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1325), zuletzt geändert am 4. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2013, S. 109), außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen

vom 10. Februar 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durchgeändert durch Artikel 1 des Gesetzes Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerksgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. 2020 S. 426), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen die nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Studienbeginn, Frist

- (1) Studienanfänger werden zum Wintersemester zum Studium aufgenommen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Mai eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Studierendenadministration bzw. Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form

- (1) Der Antrag ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 Nummer 1-2 genannten Voraussetzungen,
 2. ein zweiseitiges Motivationsschreiben (DIN A4), in dem die Bewerber ihren bisherigen Werdegang darstellen und die Wahl des Studiums sowie das nach dem Studium angestrebte Tätigkeitsfeld darstellen und begründen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber in dem angestrebten Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet
beizufügen.

- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit gesundheitswissenschaftlichem Bezug oder im Studiengang Medizin oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein anerkannter Abschluss, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein muss;
2. ein zweiseitiges Motivationsschreiben (DIN A4), in dem die Bewerber ihren bisherigen Werdegang darstellen und die Wahl des Studiums sowie das nach dem Studium angestrebte Tätigkeitsfeld darstellen und begründen,
3. nachgewiesene Kompetenzen in empirischen Forschungsmethoden, deren Nachweis durch den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 ECTS erbracht wurde.

(2) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Absatz 1 noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg nach Absatz 1 Nummer 1 rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs erworben wird.

(3) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Zulassungskommission. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird ein Zulassungsausschuss von der Medizinischen Fakultät Heidelberg bestellt. Dieser besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Heidelberg haben das Recht, bei den Sitzungen des Zulassungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl unter den Bewerbern.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(3) Die Zulassungsausschuss trifft eine Auswahl unter den Bewerbern aufgrund der in § 6a genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste.

(4) Im Fall von § 4 Abs. 2 nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.

§ 6a Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

- (1) Der Auswahl liegen folgende Kriterien zugrunde:
 1. Gesamtnote der Abschlussprüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)
 2. Schlüssigkeit der im Motivationsschreiben dargelegten Begründung
 3. Vorerfahrungen: außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Institutionen, Ausbildung im Gesundheitsberuf, Berufserfahrung im Gesundheitswesen, Auslandsaufenthalte, soziales Engagement.

- (2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Punktesumme, die in folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Die Kriterien werden jeweils auf einer Skala von 0-15 Punkten bewertet.
 2. Die ermittelten Punkte werden mit der Gewichtung Absatz 1 Nummer 1 zu 60 % und Absatz 1 Nummer 2 bzw. Nummer 3 jeweils zu 20 % addiert.
 3. Auf Grundlage der so ermittelten Punktesumme wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

- (3) Nach der Rangliste werden die rangbesten Bewerber bis zu demjenigen Ranglistenplatz zugelassen, der – unter Berücksichtigung eines angemessenen Überbuchungsfaktors zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen – nach seiner Platzziffer eine tatsächliche Belegung der insgesamt für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze erwarten lässt. Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG entsprechend.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag der Zulassungskommission. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 2 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen vom 25. Juni 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 14/2015, S. 837) außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den interdisziplinären Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft

vom 10. Februar 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZimmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Studienbeginn und Frist

- (1) Studienanfänger werden zum Wintersemester oder zum Sommersemester zum Studium aufgenommen.

- (2) Von deutschen Studienbewerbern und ausländischen Studienbewerbern oder Staatenlosen, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, ist innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen allgemeinen Immatrikulationsfristen eine Bescheinigung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Zugangsbescheinigung) zu ersuchen.

- (3) Der Antrag auf Zulassung ist von sonstigen ausländischen Studienbewerbern einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis 15. November des Vorjahres und für das Wintersemester bis 15. Juni eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).

- (4) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form

- (1) Die Zugangsbescheinigung ist in der von der Fakultät/dem Institut vorgesehenen Form zu ersuchen. Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Form von beglaubigten Kopien,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber im Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Studiengänge in den Fächern Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch und Romanistik: Spanisch, Slavistik, Gräzistik und Latinistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Jüdische Studien, eine nach der Prüfungsordnung dieser Studiengänge erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
 3. sofern der Studienabschluss gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Bachelorabschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen (inklusive des Themas und – soweit schon vorhanden – der Note der Bachelorarbeit).
- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- bzw. Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein Abschluss in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss in mindestens einem der folgenden Fächer:
 - a. in einer Klassischen Philologie (Latinistik oder Gräzistik) oder
 - b. in einer Modernen Philologie (Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch, Slavistik) oder
 - c. in Jüdischen Studien oder
 - d. in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt.

Der Fachanteil des philologischen Studiengangs bzw. der philologische Anteil im gesamten vorausgehenden Studium (gegebenenfalls aus zwei Fächern) bzw. der Fachanteil des Studiengangs Jüdische Studien muss mindestens 50 % oder 70 Leistungspunkte betragen.

2. die folgenden Sprachkenntnisse in einer der genannten Sprachen nach Wahl:
 - a) sehr gute Englischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in Englischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder TOEFL (iBT) mit 110 Punkten, IELTS 7.0 oder CPE grade Coder

- b) sehr gute Französischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in Französischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder DALF C1 (diplôme approfondi de langue française) oder einen anderen geeigneten Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse

oder

- c) sehr gute Italienischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in Italienischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder CELI 4 (Certificazione della Lingua Italiana) oder CILS 3 (Certificazione di Italiano come Lingua Straniera) oder einen anderen geeigneten Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse

oder

- d) sehr gute Spanischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in Spanischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder DELE (Diploma de Español como Lengua Extranjera) vom Instituto Cervantes mit dem Abschluss „Nivel C1 (Dominio eficaz)“ oder einen anderen geeigneten Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse

oder

- e) gute Kenntnisse in einer slavischen Sprache, nachgewiesen durch ein anerkanntes Sprachzertifikat, z. B. TELC, mit Nachweis des Niveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder einen anderen geeigneten Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Die Nachweise sollen nicht älter als fünf Jahre sein. Sie müssen nicht von Studienbewerbern vorgelegt werden, deren Muttersprache die jeweilige Sprache ist oder die in der betreffenden Sprache als Unterrichtssprache eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss erworben haben.

3. für ausländische Bewerber: ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Diese können in der Regel folgendermaßen nachgewiesen werden:
 - a. Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der Note 2,9 (bisheriges Notensystem) bzw. mindestens 78 % (neues Leistungsstufensystem),
 - b. Nachweis des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9,
 - c. Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens „bestanden“,
 - d. Nachweis der Zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9,
 - e. Nachweis des Goethe-Zertifikats C1 des Goethe-Instituts mit mindestens der Note 2,9,
 - f. Nachweis des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (ab 01.01.2012) mit mindestens „bestanden“,
 - g. Nachweis des Deutschen Sprachdiploms der KMK - Stufe II mit mindestens der Gesamtnote 2,9,
 - h. Nachweis der TestDaF-Prüfung mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5 in den Teilprüfungen Schriftlicher Ausdruck und Leseverstehen und mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in den Teilprüfungen Mündlicher Ausdruck und Hörverstehen,
 - i. Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,9, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist,

- j. Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland („Feststellungsprüfung“) mit mindestens der Note 2,9.

Unbeschadet dieser Zugangsvoraussetzungen in Form von Sprachkenntnissen können im Rahmen des Studiums je nach Wahl der Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung weitere Sprachkenntnisse, in jedem Fall Lateinkenntnisse, nachzuweisen sein, die in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft aufgeführt sind. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch das Reifezeugnis oder durch andere geeignete Nachweise, die auch erst im Rahmen des Studiengangs erlangt werden können, nachgewiesen.

(2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt in diesen Fällen am Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Hochschule für Jüdische Studien) und zwei Vertretern der akademischen Mitarbeiter (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät). Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Mitglied als Stellvertreter bestimmt. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden von den Fakultätsräten der Neuphilologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der Philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf jeweils zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern weiterer Fächer beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Zulassungsausschuss vertreten sind.

§ 6 Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren

(1) Deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber oder Staatenlose, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen Immatrikulationsfristen immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang wird durch eine Zugangsbescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung kann auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Für sonstige ausländische Studienbewerber findet ein Zulassungsverfahren statt.

(3) Diejenigen Bewerber, die gemäß den eingereichten Unterlagen die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 Absatz 1 erfüllen, erhalten die Zugangsbescheinigung vom Zulassungsausschuss bzw. werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen. Ist aus den Unterlagen ersichtlich, dass der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann die Zugangsbescheinigung nicht ausgestellt werden bzw. empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) der Bewerber seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 14. Mai 2014 außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den interdisziplinären Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft

vom 10. Februar 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Präambel

Der Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft ist der Neuphilologischen Fakultät zugeordnet. Die Neuphilologische Fakultät (Anglistisches Seminar, Germanistisches Seminar, Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie (IDF), Romanisches Seminar, Slavisches Institut), die Philosophische Fakultät (Seminar für Klassische Philologie, Historisches Seminar, Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften) und die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg beteiligen sich am Lehrangebot in den einzelnen Bereichen des Studiengangs im Haupt- und Begleitfach. Durch diese Beteiligung der Fakultäten und Einrichtungen sind die Fächer Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch, Slavistik, Gräzistik, Latinistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie Jüdische Studien im Rahmen des Studienganges vertreten.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Umfang und Art der Prüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, endgültiges Nichtbestehen
- § 20 Masterzeugnis und -urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Masterstudiengangs Klassische und Moderne Literaturwissenschaft ist die theoretisch und methodisch reflektierte Beschäftigung mit den literarischen Verbindungen zwischen der griechisch-römischen Antike, dem christlich-jüdischen Kulturkreis und den großen europäischen Nationalliteraturen. Der Studiengang geht von der leitenden Idee aus, dass sich das moderne Europa nur auf der Grundlage der Erforschung seiner antiken und mittelalterlichen Wurzeln verstehen lässt. Der traditionelle Lehr- und Forschungsbetrieb der Neuphilologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, in dem die Literaturen der deutschen, anglophonen, romanischen und slavischen Kulturräume im Mittelpunkt stehen, wird in diesem Studiengang in doppelter Weise geöffnet: erstens hin zur klassisch-philologischen Erforschung der lateinischen, altgriechischen und mittellateinischen Literatur (Philosophische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg) sowie zweitens hin zur hebraistisch-judaistischen Literatur- und Kulturwissenschaft (Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg). Der Studiengang führt die klassisch-philologischen und neuphilologischen Begabungen und Kompetenzen zusammen und bringt die großen Linien der hebräisch-jüdischen, griechisch-lateinischen und modernen Literatur- und Kulturentwicklung zur Darstellung.

(2) Im Rahmen der Studienbereiche Antike, Mittelalter/Frühe Neuzeit und Moderne sollen die Studierenden die unterschiedlichen philologischen Zugänge und Methodologien produktiv vergleichen und aufeinander beziehen können.

(3) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(4) Die Zulassung zum Studium im Hauptfach wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

(5) Voraussetzung für das Studium im Begleitfach gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 ist ein Bachelorabschluss (oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss) in mindestens einem der am Lehrangebot beteiligten Fächer (Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch, Slavistik, Gräzistik, Latinistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Jüdische Studien) mit einem Fachanteil von mindestens 25 % bzw. 35 Leistungspunkten. Darüber hinaus sind ausreichende Deutschkenntnisse sowie – je nach Wahl der Lehrveranstaltungen – weitere Sprachkenntnisse nachzuweisen, die in Anlage 3 unter dem jeweiligen Modul aufgeführt sind. Welche Nachweise von ausländischen und staatenlosen Bewerbern als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse anerkannt werden können, richtet sich nach der Zulassungsordnung für den interdisziplinären Masterstudienengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP).

- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Hauptfach und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Der Studiengang kann auch als Begleitfach im Umfang von 20 LP mit einem anderen Hauptfach studiert werden.

- (5) Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 2 (für das Hauptfach) und in Anlage 3 (für das Begleitfach) der Prüfungsordnung aufgeführt.

(6) Je nach Wahl der Lehrveranstaltungen sind als Teilnahmevoraussetzung besondere Sprachkenntnisse nachzuweisen, die in Anlage 2 bzw. Anlage 3 unter dem jeweiligen Modul aufgeführt sind. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch das Reifezeugnis oder durch andere geeignete Nachweise, die auch erst im Rahmen des Studiengangs erlangt werden können, nachgewiesen.

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache sind grundsätzlich deutsch bzw. die Sprachen der beteiligten Fächer, insbesondere Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und die slawischen Sprachen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

(3) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen:

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.
2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.

3. Wahlmodule sind Module, die die Studierenden frei aus dem Modulangebot des jeweiligen Faches wählen können. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.

- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag des Studierenden eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Hochschule für Jüdische Studien) und zwei Vertretern der akademischen Mitarbeiter (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät). In den Prüfungsausschuss kann ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Mitglied als Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden von den Fakultätsräten der Neuphilologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der Philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sowie vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr.

Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern weiterer Fächer beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder der Fakultät Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder der Fakultät Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter der beteiligten Fächer (Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch und Romanistik: Spanisch, Slavistik, Gräzistik und Latinistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Jüdische Studien) aus der Neuphilologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der Philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Masterarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung ausgeschlossen.

(5) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt beim Antragsteller.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

(7) Die Entscheidungen nach § 7 tritt der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Absatz 3.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte oder chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von

1. mündlichen Prüfungen;
2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagewissen verfügt.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abgenommen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch den Beisitzer. Die Niederschrift ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer vom Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

(2) Die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sind Modulteilnoten (§ 4 Abs. 4). Sollen die Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung eines Moduls zu einer Modulteilnote zusammengefasst werden, so kann der jeweilige Prüfer eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntzugeben. Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden. Bei der Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 18 Abs. 2 berechnet.

(5) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen des Hauptfachs im Umfang von 90 Leistungspunkten,
2. der Masterarbeit.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bzw. den Leitern der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. vom Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den oben genannten Masterstudiengang eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im oben genannten Masterstudiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – je nach Prüfung insbesondere in Studiengängen in den Fächern Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch, Slavistik, Gräzistik, Latinistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Jüdische Studien – nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkten. Liegen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 vor, so sind diese spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss nachzureichen. Bei Versäumen der genannten Frist werden die noch ausstehenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere in Studiengängen in den Fächern Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch, Slavistik, Gräzistik, Latinistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Jüdische Studien, bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 bzw. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der vergleichenden Literaturwissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten (differenziert nach Erst- und Zweitbetreuer) gemäß § 6 Abs. 1 betreut, die unterschiedliche Fächer des Studiengangs (Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik, Slavistik, Gräzistik, Latinistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Jüdische Studien) vertreten sollen.
- (3) Der Prüfling muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – gemäß § 13 Abs. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von den Betreuern festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – in Absprache mit den Betreuern der Masterarbeit – in der Sprache eines der beteiligten Fächer, insbesondere Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Russisch, angefertigt werden. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10% des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.

(3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein, der zweite Prüfer der Zweitbetreuer. Beide Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

(5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulendnoten aller Module des Hauptfachs und die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, endgültiges Nichtbestehen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle gem. Abs. 1 zulässigen Wiederholungsversuche ausgeschöpft wurden.

(5) Ein Pflichtmodul bzw. Wahlpflichtmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn die dem jeweiligen Modul zugehörige Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Besteht innerhalb solcher Module die Wahl zwischen verschiedenen Modulteilprüfungen, kann das endgültige Nichtbestehen in der gewählten Modulteilprüfung nicht durch eine andere Modulteilprüfung kompensiert werden. Ein Wahlmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle wählbaren Modulteilprüfungen endgültig nicht bestanden wurden. Eine wählbare Modulteilprüfung kann durch eine andere Modulteilprüfung kompensiert werden. Prüfungsversuche aus anderen Modulteilprüfungen werden nicht angerechnet.

(6) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden. Das Endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort. Der Studiengang kann in diesem Fall nicht mehr erfolgreich absolviert werden.

§ 20 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das neben der Gesamtnote der Masterprüfung auch die Modulnoten sowie das Thema und die Note der Masterarbeit enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" und ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Neuphilologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft vom 14. Mai 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2014, S. 333) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft eingeschrieben sind, können auf Antrag noch bis zu 6 Semester die bisherigen Regelungen gelten.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Anlage 2: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Klassische und Moderne Literaturwissenschaft (Hauptfach)

Anlage 3: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Klassische und Moderne Literaturwissenschaft (Begleitfach)

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Projektarbeit, Lernportfolios, Protokolle, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 15 Abs. 2 vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Legende:

BF	=	Begleitfach
GER	=	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
HF	=	Hauptfach
HS	=	Hauptseminar
Koll.	=	Kolloquium
Kontaktzeit	=	Regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung
LP	=	Leistungspunkte
OS	=	Oberseminar
PM	=	Pflichtmodul
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung
WPM	=	Wahlpflichtmodul
WM	=	Wahlmodul
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung

Anlage 2: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* (Hauptfach)

Im Rahmen des Masterstudiengangs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* sind von den Studierenden in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Prüfungsleistungen sind darin eingeschlossen. Von den 120 Leistungspunkten entfallen

- 90 Leistungspunkte auf **studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen** im Hauptfach (siehe unten) und
- 30 Leistungspunkte auf die **Masterarbeit** (im Hauptfach).

Überblick über die Struktur des Studiengangs im Hauptfach:

Empfohlene Semester	Module			
4	Masterarbeit (PM; 30 LP)			Wahlmodul (WM; 16 LP)
3	Literaturen in Bewegung II: Vertiefungsmodul Klassische und Moderne Literaturwissenschaft (PM; 18 LP; 6-12 SWS)			
2	Literaturen in Bewegung I: Antike¹ (PM; 18 LP; 8-10 SWS)	Literaturen in Bewegung I: Mittelalter / Frühe Neuzeit¹ (PM; 12 LP; 4 SWS)	Literaturen in Bewegung I: Moderne¹ (PM; 12 LP; 4 SWS)	
1	Grundlagenmodul Klassische und Moderne Literaturwissenschaft (PM; 14 LP; 2 SWS plus Selbststudium)			

¹ Die Semesterempfehlung bedeutet entweder 1. bis 2. oder 2. bis 3. Semester, je nachdem, ob noch lehrveranstaltungsrelevante Sprachkenntnisse nachzuholen sind oder nicht.

Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen sind im Folgenden näher aufgeschlüsselt:

Modulkurzbeschreibungen:

Grundlagen

Grundlagenmodul Klassische und Moderne Literaturwissenschaft: Pflichtmodul (14 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	PM HF			2			14
Einführungsveranstaltung: Entweder „Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft“ (IDF) oder „Einführung in die Klassische und Moderne Literaturwissenschaft“ (Klassische Philologie und Neuphilologie)		1	VL (ggf. Ring-VL) oder WÜ	2	Kontakt* Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6
Lektürekanon: „Klassische und Moderne Literatur“ oder „Weltliteratur“ (Klassische Philologie und/oder Neue Philologien)		1	Selbststudium oder vorbereitendes Seminar in einem der beteiligten Fächer	---	Selbststudium (mit Mentoren) Mündliche Prüfung	6 2	8

* Der Besuch der Vorlesung ist nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen.

Literaturen in Bewegung I

Literaturen in Bewegung I: Antike: Pflichtmodul (18 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	PM HF			8-10			18
Hauptseminar Latinistik	(Pflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 3 2	6
Vorlesung oder Kolloquium Latinistik	(Pflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	VL / Koll.	2	Kontakt**** Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 1 1	3
Hauptseminar Latinistik oder Gräzistik oder Jüdische Studien***	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 3 2	6
ODER							
zwei Wissenschaftliche Übungen oder Vorlesungen oder Kolloquien oder Lektürekurse Latinistik oder Gräzistik oder Jüdische Studien***	(Wahlpflichtveranstaltungen)	1-2 oder 2-3	WÜ/ VL/ Koll.	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 1 1	
		1-2 oder 2-3	WÜ/ VL/ Koll.	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 1 1	
Wissenschaftliche Übung oder Vorlesung oder Kolloquium oder Lektürekurs Latinistik oder Gräzistik oder Jüdische Studien***	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	WÜ/ VL/ Koll.	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 1 1	3

336

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2021
15.03.2021

* Die Empfehlung 2. bis 3. Semester gilt für Studierende, die noch Sprachkenntnisse nachholen müssen.

** Voraussetzung für das Ablegen von Prüfungsleistungen in diesem Modul ist der Nachweis des Latinums oder äquivalenter Lateinkenntnisse.

*** Die Belegung von Lehrveranstaltungen in Gräzistik und den Jüdischen Studien setzt das Graecum bzw. Hebraicum bzw. äquivalente Griechisch- bzw. Hebräischkenntnisse voraus.

**** Der Besuch der Vorlesung ist nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen.

Literaturen in Bewegung I: Mittelalter / Frühe Neuzeit: Pflichtmodul (12 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	PM HF			4			12
Hauptseminar Mittellatein oder Germanistik oder Anglistik oder Romanistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6
Hauptseminar Mittellatein oder Germanistik oder Anglistik oder Romanistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6
-- ODER -- -- ODER -- -- ODER -- -- ODER -- -- ODER -- -- ODER -- -- ODER -- -- ODER -- -- ODER -- -- ODER							
Hauptseminar Mittellatein oder Germanistik oder Anglistik oder Romanistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 4	8
Vorlesung Mittellatein oder Germanistik oder Anglistik oder Romanistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	VL	2	Kontakt*** Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 2 1	4

* Die Empfehlung 2. bis 3. Semester gilt für Studierende, die noch Sprachkenntnisse nachholen müssen.

** Die Belegung von Lehrveranstaltungen in Anglistik setzt Englischkenntnisse (mind. C1) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in Romanistik setzt in der Regel Kenntnisse in der jeweiligen romanischen Sprache (mind. B2) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in Mittellatein und den Jüdischen Studien setzt das Latinum bzw. Hebraicum bzw. äquivalente Latein- bzw. Hebräischkenntnisse voraus.

*** Der Besuch der Vorlesung ist nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen.

Literaturen in Bewegung I: Moderne: Pflichtmodul (12 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	PM HF			4			12
Hauptseminar Anglistik oder Germanistik oder Germanistik im Kulturvergleich oder Romanistik oder Slavistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6
Hauptseminar Anglistik oder Germanistik oder Germanistik im Kulturvergleich oder Romanistik oder Slavistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6
-- ODER -- -- ODER -- -- ODER -- -- ODER -- -- ODER -- -- ODER -- -- ODER -- -- ODER -- -- ODER -- -- ODER -- -- ODER							
Hauptseminar Anglistik oder Germanistik oder Germanistik im Kulturvergleich oder Romanistik oder Slavistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 4	8
Vorlesung Anglistik oder Germanistik oder Germanistik im Kulturvergleich oder Romanistik oder Slavistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	VL	2	Kontakt*** Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 2 1	4

* Die Empfehlung 2. bis 3. Semester gilt für Studierende, die noch Sprachkenntnisse nachholen müssen.

** Die Belegung von Lehrveranstaltungen in Anglistik setzt Englischkenntnisse (mind. C1) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in Romanistik setzt in der Regel Kenntnisse in der jeweiligen romanischen Sprache (mind. B2) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in den Jüdischen Studien setzt das Hebraicum bzw. äquivalente Hebräischkenntnisse bzw. C1-Niveau Jiddisch bei bestimmten Veranstaltungen zur modernen jiddischen Literatur voraus; bei der Belegung von Veranstaltung in der Slavistik werden sprachliche Vorkenntnisse nicht in jedem Fall vorausgesetzt, sind aber zu empfehlen. Es wird gebeten, die Teilnahme mit den Dozierenden im Einzelfall abzusprechen.

*** Der Besuch der Vorlesung ist nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen.

Literaturen in Bewegung II

Literaturen in Bewegung II: Vertiefungsmodul Klassische und Moderne Literaturwissenschaft: Pflichtmodul (18 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
	PM HF			6-12		18
Veranstaltung(en) nach Wahl (z.B. HS, OS, VL, WÜ) im Bereich Literatur- und Kulturtheorie belegbar in folgenden Fächern: Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Gräzistik, Jüdische Studien, Latinistik, Romanistik, Slavistik*	(Wahlpflichtveranstaltung)	3	Je nach Wahl	2-4	Je nach Auswahl aus dem Lehrangebot	6
Veranstaltung(en) nach Wahl (z.B. HS, OS, VL, WÜ) im Bereich Poetik / Ästhetik belegbar in folgenden Fächern: Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Gräzistik, Jüdische Studien, Latinistik, Romanistik, Slavistik*	(Wahlpflichtveranstaltung)	3	Je nach Wahl	2-4	Je nach Auswahl aus dem Lehrangebot	6
Veranstaltung(en) nach Wahl (z.B. HS, OS, VL, WÜ) im Bereich Intertextualität / Intermedialität belegbar in folgenden Fächern: Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Gräzistik, Jüdische Studien, Latinistik, Romanistik, Slavistik*	(Wahlpflichtveranstaltung)	3	Je nach Wahl	2-4	Je nach Auswahl aus dem Lehrangebot	6

* Die Belegung von Lehrveranstaltungen in Anglistik setzt Englischkenntnisse (mind. C1) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in Romanistik setzt in der Regel Kenntnisse in der jeweiligen romanischen Sprache (mind. B2) voraus. Bei der Belegung von Veranstaltung in der Slavistik werden sprachliche Vorkenntnisse nicht in jedem Fall vorausgesetzt, sind aber zu empfehlen. Es wird gebeten, die Teilnahme mit den Dozierenden im Einzelfall abzusprechen. Die Belegung von Lehrveranstaltungen in Mittellatein/Latinistik, Gräzistik und den Jüdischen Studien setzt das Latinum bzw. Graecum bzw. Hebraicum bzw. äquivalente Latein- bzw. Griechisch- bzw. Hebräischkenntnisse bzw. C1-Niveau Jiddisch bei bestimmten Veranstaltungen zur modernen jiddischen Literatur voraus.

Wahlbereich (16 LP)

Gemäß § 4 Abs. 3 Nummer 3 können die Studierenden im hier definierten Wahlbereich frei aus dem Wahlmodulangebot des Faches Wahlmodule im Umfang von insgesamt 16 LP auswählen.

Wahlmodul 1: Praktikum: (2-13 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	WM HF	2-4					2-13
Praktikum		2-4	Praktikum	---	Praktikum Praktikumsbericht	1-12 1	2-13

Wahlmodul 2: Projektarbeit: (2-10 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	WM HF	2-4					2-10
Projektarbeit		2-4	Projekt	---	Projektarbeit / Eigenstudium Leistungsnachweis	1-9 1-3	2-10

Wahlmodul 3: Sprachkurse: (3-16 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	WM HF	1-3					3-16
fachlich relevante Sprachkurse (z. B. Latinum, Graecum, Altfranzösisch, Mittelenglisch, Spanisch),		1-3	Ü	2-8	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1-4 1-8 1-4	3-16

Wahlmodul 4: Sommerschulen: (3-7 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	WM HF	2-4					3-7
Teilnahme an einschlägigen Sommerschulen		2-4	Block	---	Teilnahme an Sommerschule Vor/Nachbereitung Leistungsnachweis	1-3 1-3 1	3-7

Wahlmodul 5: fachaffine Veranstaltungen: (3-16 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	WM HF	1-4					3-16
Lehrveranstaltungen aus verwandten Fächern (z. B. Philosophie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft)		1-4	Je nach Wahl	2-8	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1-4 1-12 1-8	3-16

Wahlmodul 6: interdisziplinäre Veranstaltungen: (3-12 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	WM HF	1-4					3-12
Interdisziplinäre Ringvorlesungen/ Studium Generale etc.		1-4	VL / Ring-VL	2-8	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1-4 1-4 1-4	3-12

Wahlmodul 7: zusätzliche Fachveranstaltungen: (3-16 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
	WM HF	3-4				3-16
weitere Lehrveranstaltungen aus den am Studiengang beteiligten Fächern		3-4	Je nach Wahl	2-8	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1-4 1-12 1-8 3-16

Prüfungsmodul

Masterarbeit

Form		Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Studien- und Prüfungsleistung	Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit max. 6 Monate	PM HF	4	Selbststudium Masterarbeit	30

**Anlage 3: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs
Klassische und Moderne Literaturwissenschaft (Begleitfach)**

Im Rahmen des Begleitfachs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* sind von den Studierenden insgesamt 20 Leistungspunkte zu erwerben. Prüfungsleistungen sind darin eingeschlossen.

Grundlagen

Grundlagenmodul Klassische und Moderne Literaturwissenschaft (Begleitfach): Pflichtmodul (8 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	PM BF	1-2		2			8
Einführungsveranstaltung: Entweder „Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft“ (IDF) oder „Einführung in die Klassische und Moderne Literaturwissenschaft“ (Klassische Philologie und Neuphilologie)		1-2	VL (ggf. Ring-VL) oder WÜ	2	Kontakt* Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 2 1	4
Lektürekanon: „Klassische und Moderne Literatur“ oder „Weltliteratur“ (Klassische Philologie und/oder Neue Philologien)		1-2	Selbststudium oder vorbereitendes Seminar in einem der beteiligten Fächer	---	Selbststudium (mit Mentoren) Mündliche Prüfung	3 1	4

* Der Besuch der Vorlesung ist nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen.

Literaturen in Bewegung (Begleitfach)

Literaturen in Bewegung (Begleitfach): Antike: Pflichtmodul (6 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	PM BF	2-4		2-4			6
Hauptseminar Latinistik oder Gräzistik oder Judaistik	(Wahlpflichtveranstaltung)	2, 3 oder 4	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 3 2	6
-- ODER -- ODER -- ODER -- ODER -- ODER -- ODER -- ODER -- ODER -- ODER -- ODER -- ODER							
Vorlesung oder Kolloquium Latinistik oder Gräzistik oder Jüdische Studien	(Wahlpflichtveranstaltung)	2, 3 oder 4	VL / Koll.	2	Kontakt*** Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 1 1	3
Vorlesung oder Kolloquium Latinistik oder Gräzistik oder Jüdische Studien	(Wahlpflichtveranstaltung)	2, 3 oder 4	VL / Koll.	2	Kontakt*** Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 1 1	3

* Die Semesterempfehlung richtet sich danach, ob Sprachnachweise nachgeholt werden müssen oder nicht.

** Voraussetzung für das Ablegen von Prüfungsleistungen in diesem Modul ist der Nachweis des Latinums bzw. Graecums bzw. Hebraicums oder äquivalenter Latein- bzw. Griechisch- bzw. Hebräischkenntnisse. Wenn die Veranstaltungen in zwei unterschiedlichen Philologien belegt werden (Variante Vorlesung oder Kolloquium), sind beide erforderlichen Sprachnachweise vorzulegen.

*** Der Besuch der Vorlesung ist nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen.

Es ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu belegen:

Literaturen in Bewegung (Begleitfach): Mittelalter / Frühe Neuzeit: Wahlpflichtmodul (6 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	WPM BF			2			6
Hauptseminar Mittellatein oder Germanistik oder Anglistik oder Romanistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	2, 3 oder 4	HS	2	Kontakt	1	6
					Vor/Nachbereitung	3	
					Mdl./schriftl. Prüfung	2	

* Die Semesterempfehlung richtet sich danach, ob Sprachnachweise nachgeholt werden müssen oder nicht.

** Die Belegung von Lehrveranstaltungen in Anglistik setzt Englischkenntnisse (mind. C1) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in Romanistik setzt in der Regel Kenntnisse in der jeweiligen romanischen Sprache (mind. B2) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in Mittellatein und den Jüdischen Studien setzt das Latinum bzw. Hebraicum bzw. äquivalente Latein- bzw. Hebräischkenntnisse voraus.

Oder

Literaturen in Bewegung (Begleitfach): Moderne: Wahlpflichtmodul (6 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	WPM BF			2			6
Hauptseminar Anglistik oder Germanistik oder Germanistik im Kulturvergleich oder Romanistik oder Slavistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	2, 3 oder 4	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6

* Die Semesterempfehlung richtet sich danach, ob Sprachnachweise nachgeholt werden müssen oder nicht.

** Die Belegung von Lehrveranstaltungen in Anglistik setzt Englischkenntnisse (mind. C1) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in Romanistik setzt in der Regel Kenntnisse in der jeweiligen romanischen Sprache (mind. B2) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in den Jüdischen Studien setzt das Hebraicum bzw. äquivalente Hebräischkenntnisse bzw. C1-Niveau Jiddisch bei bestimmten Veranstaltungen zur modernen jiddischen Literatur voraus. Bei der Belegung von Veranstaltung in der Slavistik werden sprachliche Vorkenntnisse nicht in jedem Fall vorausgesetzt, sind aber zu empfehlen. Es wird gebeten, die Teilnahme mit den Dozierenden im Einzelfall abzusprechen.

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie

vom 10. Februar 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. 2020 S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Zulassungsordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Philosophie ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Zulassungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Studienbeginn, Aufnahme zum Studium

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.

- (2) Deutsche Studieninteressenten und ausländische Studieninteressenten mit deutschem Hochschulabschluss, die die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Philosophie nach dieser Zulassungsordnung einschließlich der allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen, können sich ohne vorausgehende Antragstellung auf Zulassung zum Studium innerhalb der in der ZImmO geregelten allgemeinen Immatrikulationsfristen immatrikulieren. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Philosophie wird durch eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen (Zugangsbescheinigung) geführt, die beim Zulassungsausschuss zu ersuchen ist.

- (3) Sonstige ausländische Studieninteressenten müssen einen Antrag auf Zulassung zum Studium stellen.

§ 3 Form und Frist

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. einen Nachweis über einen Abschluss im Studiengang Philosophie (Fachanteil mindestens 50 %) oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt oder in einem gleichwertigen Studiengang in anderen Studienfächern oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss,

2. sofern der Studienabschluss nach Absatz 2 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung bzw. die Immatrikulation beantragt wird, abgeschlossen werden wird,
3. eine Erklärung darüber, ob der Studieninteressent in dem angestrebten Studiengang Philosophie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

Die in Satz 1 genannten Unterlagen sind dem Ersuchen einer Zugangsbescheinigung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 beizufügen.

(3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- bzw. Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist für das Sommersemester bis zum 15. November und für das Wintersemester bis zum 15. Juni eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Philosophie (Fachanteil mindestens 50 %) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. In begründeten Fällen kann der Zulassungsausschuss auch Absolventen gleichwertiger Studiengänge in anderen Studienfächern berücksichtigen. Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0; Studieninteressenten, deren Studienabschluss nach Absatz 1 Satz 1, 2 wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, bei denen auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, aber zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn vorliegt und die Maßstäbe nach Absatz 1 Satz 1, 2 erfüllen wird, müssen alternativ eine Durchschnittsnote auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen von mindestens 2,0 erreichen,
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. die fachliche Einstufung des Studieninteressenten innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für den Masterstudiengang Philosophie ist (Ranking).

(2) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Satz 1, 2 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann die Zugangsbescheinigung auch ausgestellt oder die Zulassung zum Studium auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Philosophie erworben wird. Der Studieninteressent nimmt in diesem Fall am Zugangs- oder Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird.

(3) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsausschuss

Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzung und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss von der Philosophischen Fakultät bestellt. Er besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor, einem dem Geschäftsführenden Direktor zugeordneten akademischen Mitarbeiter sowie einem für die Fachstudienberatung im Masterstudiengang Philosophie zuständigen akademischen Mitarbeiter. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher der Gruppe der Professorenschaft angehören muss. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat oder Fakultätsvorstand der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Zulassungsentscheidung

(1) Über die Zulassung von ausländischen Studieninteressenten nach § 2 Absatz 3 entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
1. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 2. der Studieninteressent den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Philosophie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 2 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2021.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie vom 8. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 11/2009 S. 693), geändert am 27. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 9/2011 S. 513) und am 28. Juli 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 12/2017 S. 779), außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

360

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2021
15.03.2021

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie

vom 10. Februar 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. 2018, S. 85 ff.) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Masterzeugnis und -urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Masterstudiengang Philosophie umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

1. theoretische Philosophie
2. praktische Philosophie
3. Geschichte der Philosophie, aus der vor allem exemplarische Problemstellungen der theoretischen und der praktischen Philosophie studiert werden.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Die Ausbildung zielt auf die Vermittlung von systematisch-philosophischer Kompetenz, fundierten philosophiehistorischen Kenntnissen und denkerischer Innovationsfähigkeit. Das Studium dient in besonderer Weise der Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen, die im Rahmen eines Bachelorstudiengangs im Fach Philosophie erlangt wurden. Es kann aber bei entsprechender Begabung und Bereitschaft auch zur Ergänzung anderer Hochschulabschlüsse dienen.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 TeilzeitO zu beachten

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten des Studiengangs entfallen 80 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang Philosophie und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit sowie 10 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1A aufgeführt.

(4) Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Begleitfach Philosophie (20 LP/CP) sind in Anlage 1B aufgeführt.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden.

(6) Voraussetzung für den Masterstudiengang sind das Latinum oder das Graecum bzw. vergleichbare Latein- oder Griechischkenntnisse. Diese Kenntnisse müssen spätestens bei der Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung nachgewiesen werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.

(3) Es wird unterschieden zwischen

- Pflichtmodulen, müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

- Wahlpflichtmodulen, sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches, es sei denn es besteht innerhalb des Wahlpflichtbereichs noch eine Kompensationsmöglichkeit durch ein anderes Wahlpflichtmodul.
- Wahlmodulen, sind Module, die die Studierenden frei aus dem Modulangebot des Faches wählen können. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort. Der Studiengang kann in diesem Fall nicht mehr erfolgreich absolviert werden.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(6) Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Abschlussprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Masterprüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder den am Philosophischen Seminar Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses aus, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder den am Philosophischen Seminar Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer befugt sowie akademische Mitarbeiter denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(4) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem Antragsteller.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis von Prüfungsgesprächen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Absatz 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Philosophie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten studienbegleitende Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 der in § 3 Absatz 3 genannten Leistungspunkten
 2. den Nachweis über das Latinum oder Graecum, bzw. über vergleichbare Latein- oder Griechischkenntnisse.
- (3) Zu Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in Anlage 1 aufgeführten studienbegleitenden Module und Lehrveranstaltungen, in denen mindestens 80 Leistungspunkte erworben wurden, und die mündliche Abschlussprüfung erfolgreich absolviert hat.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Philosophie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Hauptfach, in denen mindestens 80 Leistungspunkte erworben wurden,
 2. der mündlichen Abschlussprüfung und
 3. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nummer 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 abgelegt sein. Versäumt der Prüfling diese Frist trotz Aufforderung durch den Prüfungsausschuss, gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Philosophie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Faches Philosophie betreut werden. Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Arbeit durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und den am Philosophischen Seminar Beauftragten.
- (3) Der Prüfling muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Mit Einverständnis des Betreuers kann die Masterarbeit in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in schriftlicher Form in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. Wenn dafür die Voraussetzungen bestehen, kann gefordert werden, dass ein Exemplar in geeigneter elektronischer Form abgegeben wird und auch so aktenkundig wird.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Absatz 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 21 Masterzeugnis und -urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Absatz 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Philosophie vom 31. März 2009, zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fassung der Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Philosophie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden noch bis zu 6 Semester die bisher gültigen Regelungen Anwendung. Diese Studierende können auf Antrag ihr Studium nach dieser Fassung der Prüfungsordnung beenden.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: **Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums**
Anlage 1 A: **Module der Masterprüfung im Hauptfach Philosophie**
Anlage 1 B: **Module der Masterprüfung im Begleitfach Philosophie**
Anlage 1 C: **Bestimmungen und Ergänzungen**

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Vorbemerkung

Als konsekutiver Studiengang richtet sich das Masterstudium am Philosophischen Seminar vor allem an Studierende, die bereits einen ersten Hochschulabschluss (i.d.R. Bachelor) im Fach Philosophie vorweisen können. Obschon Philosophie eine Wissenschaftsdisziplin ist, die sich nicht nur auf bestimmte Gegenstandsbereiche beschränkt, kommt sie dennoch in vielen ihrer Teildisziplinen ohne fundierte einzelwissenschaftliche Kenntnisse nicht aus. Bewerber mit anderem fachlichen Hintergrund sind daher prinzipiell als eine Bereicherung für die wissenschaftliche Arbeit unseres Fachs zu sehen. Sie sind daher bei entsprechender Bereitschaft zur vorbereitenden Aneignung von philosophischen Grundkenntnissen willkommen.

Der Aufbau und das Lehrangebot des Masterstudiums am Philosophischen Seminar sollen die unterschiedlichen Interessen und Lernziele unserer Studierenden unterstützen. Unser Lehr- und Projektangebot versteht sich zusammen mit vorliegender Prüfungsordnung als didaktisch strukturierte Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen und philosophischen Arbeiten. Wissenschaftliches Arbeiten beschränkt sich auch in den Geisteswissenschaften längst nicht mehr nur auf das Lesen und Verfassen von Texten. Organisatorische und kommunikative Kompetenzen sind für eine erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit ebenso unerlässlich wie in allen anderen für Geisteswissenschaftler einschlägigen Berufsfeldern. Auch diesem Umstand wird mit dieser Prüfungsordnung Rechnung getragen.

Die vier Pflichtmodule zur systematischen Philosophie und zur Geschichte der Philosophie sollen die im ersten Studium erworbenen Fachkenntnisse vertiefen und erweitern (s.u. (3)). Die beiden schwerpunktbildenden Module bieten die Möglichkeit, sich einen abgegrenzten Bereich der Philosophie gründlich anzueignen, auch schon im Hinblick auf eine Abschlussarbeit. Im Philosophischen *Wahlbereich* besteht die Möglichkeit, entweder weitere Seminare oder Kolloquien zu belegen oder unter Anleitung eigene Projekte zu entwickeln. Vor allem bieten hier die *Projektmodule* eine flexible Lehrform, in der Studierende (von Dozenten betreut) die unterschiedlichsten Fähigkeiten erwerben können (s.u. (5)). Ein Gleichgewicht zwischen fachbezogenen und auf Begleitkompetenzen ausgerichteten Modulen sorgt somit für ein fundiertes und ausgewogenes Studium. Das semesterweise an den Bedürfnissen der Studierenden ausgerichtete Lehr- und Projektangebot passt sich den individuellen Bedürfnissen unserer Studierenden an.

Anlage 1 A: Module der Masterprüfung im Hauptfach Philosophie (gemäß § 15 Absatz 1): Fachbezogener konsekutiver Master

Pflichtbereich				
Systematische Philosophie				
Mo- dul	Lehrveranstaltung		SWS	Studien- und Prüfungsleistungen
MSP 1	Hauptseminar	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit)
MSP 2	Hauptseminar	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit)
			4 SWS	20 LP
Geschichte der Philosophie				
Mo- dul	Lehrveranstaltung		SWS	Studien- und Prüfungs- leistungen
MGP 1	Hauptseminar	HS/	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit)
MGP 2	Hauptseminar	HS/	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit)
			4 SWS	20 LP

Schwerpunktbildung (Im Schwerpunktbereich müssen mindestens 20 LP erreicht werden).				
Mo- dul	Lehrveranstaltungen	SWS	Studien- und Prüfungs- leistungen	
MS	Pflichtbereich			
	Hauptseminar MS1	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)
	Wahlpflichtbereich			
	Hauptseminar MS2	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)
	oder			
Hauptseminar MS3	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre)	
Hauptseminar MS4	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre)	
		4-6 SWS	20 LP	

Pflichtmodul Philosophischer Wahlbereich (MW) Das Modul MW besteht aus einem Pflichtbereich (MW1) und einem Wahlpflichtbereich. Im Gesamtmodul müssen 20 LP erreicht werden. Die Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs (MW2, MK, MP) sind frei miteinander kombinierbar.				
Mo- dul	Lehrveranstaltungen		SWS	Studien- und Prüfungs- leistungen
MW	Pflichtbereich			
	Hauptseminar MW1	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)
	Wahlpflichtbereich (Es müssen Leistungen im Gesamtumfang von 10 LP erbracht werden)			
	Hauptseminar MW2	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)
	Kolloquium MK1	K	2 SWS	7 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Referat)
	Projektmodul MP1			3-10 LP
	Projektmodul MP2			3-10 LP
	Projektmodul MP3			3-10 LP
			4-6 SWS	20 LP
Mündliche Prüfung				10 LP
MA-Arbeit				30 LP
Insgesamt:			16- 18SWS	120 LP

Anlage 1 B: Module der Masterprüfung im Begleitfach Philosophie (20 LP)
 (gemäß § 15 Absatz 1)

Modul im Begleitfach Philosophie (MB)				
Das Modul MB besteht aus einem Pflichtbereich (MB1) und einem Wahlpflichtbereich (MB2-4). Im Gesamtmodul müssen 20 LP erreicht werden.				
Mo- dul	Lehrveranstaltungen		SWS	Studien- und Prüfungs- leistungen
MB	Pflichtbereich			
	Hauptseminar MB1	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)
	Wahlpflichtbereich			
	Hauptseminar MB2	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)
	oder			
	Hauptseminar MB3	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre)
	Hauptseminar MB4	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre)
			4-6 SWS	20 LP

Anlage 1 C: Bestimmungen und Ergänzungen

Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit	= 0,5 LP
1 SWS Vor- und Nachbereitung	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor- u. Nachbereitung	= 3 LP
Ergänzende Lektüre	= 2 LP
Referat	= 2 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung (20 – 30 Minuten)	= 2 – 3 LP
Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	= 5 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festzulegenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt dem Dozenten.

390

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2021
15.03.2021

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren in dem Studiengang American Studies mit dem Abschlussziel Bachelor

vom 10. Februar 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Artikel 1

Mit dieser Satzung wird die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren in dem Studiengang American Studies mit dem Abschlussziel Bachelor vom 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2011, S. 19 ff.) aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, 10. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang „American Studies“

vom 10. Februar 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang American Studies vom 20. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. August 2010, S. 1045), zuletzt geändert am 15. Februar 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 3/2018, S. 259) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang American Studies“ umbenannt.
2. § 1 Absatz 4 wird neu gefasst: „Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn im angestrebten Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.“
3. Die Überschrift zu § 3 wird neu gefasst: „Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots“

4. In § 3 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „(2) Studienanfänger werden jeweils zum Wintersemester zum Studium aufgenommen.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

5. § 14 Absatz 4 Nummer 3 wird neu gefasst: „3. der Prüfling die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang American Studies oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 10. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies

vom 10. Februar 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang American Studies ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Studienbeginn, Frist

- (1) Studienanfänger werden zum Wintersemester zum Studium aufgenommen.
- (2) Von deutschen Studienbewerbern und ausländischen Studienbewerbern oder Staatenlosen, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, ist innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen Immatrikulationsfristen eine Bescheinigung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Zugangsbescheinigung) beizubringen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist von sonstigen ausländischen Studienbewerbern einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juni eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).
- (4) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form

- (1) Die Zugangsbescheinigung ist in der vom Heidelberg Center for American Studies vorgesehenen Form beizubringen. Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.

- (2) Dabei sind in beiden Fällen
1. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
 2. im Fall von § 4 Absatz 2 ist eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung bzw. die Immatrikulation beantragt wird, abgeschlossen werden wird,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber in dem angestrebten Studiengang American Studies oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet, beizufügen.
- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- bzw. Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang American Studies, Anglistik, Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, Religionswissenschaft oder Theologie/Kirchengeschichte oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein anerkannter Abschluss.

Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten von mindestens ECTS-Grade B „good“ oder 2,3,
- b) eine Benotung der Bachelorarbeit von mindestens ECTS-Grade B „good“ oder 2,3,
- c) fachspezifische Einzelnoten aus einem vorherigen Hochschulstudium, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können.

Der Anteil von Leistungsnachweisen im Bereich American Studies muss im vorausgegangenen Studium in der Regel 50 % oder 70 Leistungspunkte betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss hiervon abweichen, der Fachanteil darf jedoch auch in diesen Fällen nicht unter 20 % oder 28 Leistungspunkten liegen.

2. Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), nachgewiesen durch
- einen im englischsprachigen Ausland (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Malta, USA, Kanada, Australien, Neuseeland) erworbenen Hochschulabschluss als Bachelor oder Master; für Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, genügt der Nachweis, dass sie ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem der genannten Länder erworben haben; oder
 - das Zertifikat eines höchstens zwei Jahre zurückliegenden international anerkannten standardisierten Englischtests, z.B. IELTS mit einer Gesamtnote von mindestens 7.0 Punkten und jeweils mindestens 6.5 Punkten in den einzelnen Unterkategorien, TOEFL iBT mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten und jeweils mindestens 22 Punkten in den einzelnen Unterkategorien oder Cambridge English Tests mit einem Ergebnis von mindestens 185 Punkten auf der Cambridge English Scale (entsprechend C1/ Proficient User);
- in Zweifels- und Ausnahmefällen entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Absatz 1 noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auch beantragt bzw. die Bescheinigung auch ausgestellt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs American Studies erworben wird. Der Bewerber nimmt in diesem Fall am Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird.

(3) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsausschuss

Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss von der Philosophischen Fakultät bestellt. Er besteht aus bis zu drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren

(1) Deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber oder Staatenlose, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang American Studies innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen Immatrikulationsfristen immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang wird durch eine Zugangsbescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung kann auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Für sonstige ausländische Studienbewerber findet ein Zulassungsverfahren statt.

(3) Bewerber können allein aufgrund der eingereichten Unterlagen die Zugangsbescheinigung von dem Zulassungsausschuss erhalten bzw. zur Zulassung vorgeschlagen werden. Ist schon aus den Unterlagen ersichtlich, dass der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann die Zugangsbescheinigung nicht ausgestellt werden bzw. empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Über die Zulassung von ausländischen Studienbewerbern nach § 2 Absatz 3 entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang American Studies oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 2 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum 31. August nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Hat der gem. § 4 Absatz 1 Nummer 1 nachzuweisende Abschluss keine wissenschaftliche Abschlussarbeit umfasst, so spricht der Zulassungsausschuss seine Zulassungsempfehlung unter der Auflage aus, dass der Bewerber einen zusätzlichen Kurs in Academic Writing zu absolvieren hat.

(5) Fehlen sonstige Leistungen, so kann der Zulassungsausschuss seine Zulassungsempfehlung unter Auflagen aussprechen. Die nachzuholenden Leistungen werden durch den Zulassungsausschuss festgelegt und dem Bewerber im Zulassungsbescheid mitgeteilt. Es können höchstens vier Lehrveranstaltungen zum Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden. Die im Zulassungsbescheid genannten Auflagen sind innerhalb der ersten zwei Semester zu erfüllen, andernfalls erlischt die Zulassung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies vom 26. Mai 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2018, S. 383 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache - Besonderer Teil -

vom 10. Februar 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ) bietet ein konsekutives Studium mit zwei Profilen (DaF und DaZ) mit jeweils didaktischer Ausrichtung im Rahmen der germanistischen Sprach- und (im Profil DaF) Literaturwissenschaft. Der Studiengang zeichnet sich durch eine Verbindung forschungs- und anwendungsorientierter Studieninhalte aus. Im Mittelpunkt steht die Vermittlung von Wissen

- a. über Mehrsprachigkeit und Spracherwerbsprozesse
- b. über Steuerungsmöglichkeiten von Spracherwerbsprozessen und
- c. über die Vermittlung der deutschen Sprache, Literatur und Kultur.

Die beiden Profile (Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache) setzen dabei unterschiedliche Schwerpunkte: Das Profil Deutsch als Fremdsprache hat die Vermittlung der deutschen Sprache, Literatur und Kultur im Ausland unter interkultureller Perspektive zum Gegenstand. Das Profil Deutsch als Zweitsprache befasst sich mit Fragen nach der Steuerbarkeit von Spracherwerbsprozessen bei Kindern und Jugendlichen sowie mit der Praxis der Sprachförderung und Sprachdiagnostik innerhalb des deutschen Bildungssystems.

(2) Die Zulassung zum Studium im Hauptfach wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

(3) Das Begleitfach Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache (20 LP) vermittelt neben grundlegenden Einblicken in Spracherwerbsprozesse exemplarische Kenntnisse aus der Sprachvermittlung des Deutschen als Fremdsprache oder Zweitsprache. Das Begleitfach baut auf einen vorher erworbenen Bachelorabschluss mit ausreichender Passung auf, d.h. einem Abschluss in einem philologischen oder pädagogischen Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein anderer anerkannter Abschluss. Der philologische Fachanteil dieses Studiengangs muss mindestens 20 Leistungspunkte betragen. In Ausnahmefällen können dabei auch Studienleistungen aus den Bereichen Didaktik/Pädagogik berücksichtigt werden.

§ 3 Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist gemäß § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät aufgebaut. Der Studiengang ist im Hauptfach – in Abhängigkeit von den Vorkenntnissen der Studienanfänger – in zwei Varianten (A und B) studierbar:

- a. Variante A umfasst gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät ein Hauptfach im Umfang von 70 LP (fachwissenschaftliche Module und mündliche Abschlussprüfung), das in Verbindung mit einem Begleitfach im Umfang von 20 LP studiert wird. Variante A steht Studierenden gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1a der Zulassungsordnung offen.
- b. Variante B umfasst gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät ein Hauptfach im Umfang von 90 LP (fachwissenschaftliche Module und mündliche Abschlussprüfung) und steht Studierenden gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1b der Zulassungsordnung offen.

Hinzu kommt in Variante A und B die Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind für Variante A des Hauptfachs in Anlage 2 und für Variante B des Hauptfachs in Anlage 3 aufgeführt.

(2) Der Studiengang ist auch als Begleitfach studierbar. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 4 aufgeführt.

(3) Im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache (Variante A und B) ist ein Teilzeitstudium möglich.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß den Anlagen zur Prüfungsordnung, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung (nur im Hauptfach).

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind gemäß § 13 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 (für Variante A) bzw. Anlage 3 (für Variante B) aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 46 Leistungspunkten (für Variante A) bzw. 66 Leistungspunkten (für Variante B).

- (2) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
1. alle Voraussetzungen gemäß § 13 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung erfüllt sind und
 2. folgende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind:
 - a) für Muttersprachler des Deutschen neben Englisch eine weitere moderne Fremdsprache entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder Latinum oder gleich umfangreiche Kenntnisse einer anderen klassischen Sprache, die von ähnlicher Bedeutung ist wie das Lateinische im westeuropäischen Raum, insbesondere Klassisches Chinesisch, Klassisches Arabisch, Altkirchenslawisch;
 - b) für ausländische Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, neben Deutsch Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder Latinum oder gleich umfangreiche Kenntnisse einer anderen klassischen Sprache, die von ähnlicher Bedeutung ist wie das Lateinische im westeuropäischen Raum, insbesondere Klassisches Chinesisch, Klassisches Arabisch, Altkirchenslawisch.

§ 6 Berechnung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Absatz 2 des Allgemeinen Teils werden alle Modulnoten des Hauptfachs mit Ausnahme von Modul DaF-DaZ LING „Linguistische Grundlagen“ (bei Variante B) und Modul DaF C bzw. DaZ D „Fachspezifische Zusatzqualifikationen“ (bei Variante A und B) mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 4 des Allgemeinen Teils herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Noten der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit werden mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg – Besonderer Teil – für den Masterstudiengang Deutsch als Zweitsprache vom 27. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 6/2014, S. 175) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Masterstudiengang Deutsch als Zweitsprache an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch 6 Semester die Prüfungsordnung in der Fassung vom 27. Februar 2014 Anwendung finden.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang
Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache (Hauptfach – Variante A)

Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang
Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache (Hauptfach – Variante B)

Anlage 4: Module und Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang
Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache (Begleitfach)

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Als **Lehrformen** sind in allen Modulen, sofern nicht anders angegeben, vorgesehen:

- Lehrvortrag im Plenum
- Präsentationen
- Diskussion in Arbeitsgruppen und im Plenum
- Arbeitsaufgaben
- Projektarbeit
- Einzelbetreuung (Videoanalysen, Partnerarbeit)

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben:

Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls; erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Prüfungsleistungen.

Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät. Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Projektarbeit, Lernportfolios, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen. Die Art der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird nach § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Legende:

VL	Vorlesung	Ü	Übung
HS	Hauptseminar	PraxS	Praxisseminar
PS	Proseminar	LP	Leistungspunkte

Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache (Hauptfach – Variante A)

Für den erfolgreichen Abschluss im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache sind – in Variante A – von den Studierenden in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern inklusive des Begleitfachs insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Prüfungsleistungen sind darin eingeschlossen. Der Studiengang gliedert sich in verschiedene Module. Zu belegen sind:
Module aus einem gewählten Begleitfach (20 LP)

Profilübergreifend: Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache

Pflichtmodul DaF-DaZ A: Sprachen im typologischen Vergleich (10 LP)

- Pflichtmodul DaF-DaZ B: Spracherwerb und Sprachdiagnostik (10 LP)
- Pflichtmodul DaF-DaZ C: Mehrsprachigkeit und Sprachanalyse (8 LP)
- Pflichtmodul Masterarbeit (30 LP)
- Pflichtmodul mündliche Abschlussprüfung (6 LP)

Es ist eines der beiden folgenden Profile zu belegen:

Profil Deutsch als Fremdsprache

- Pflichtmodul DaF A: Literaturwissenschaft und Fremdsprachendidaktik (12 LP)
- Pflichtmodul DaF B: Didaktik des Deutschen als Fremdsprache (18 LP)
- Wahlpflichtmodul DaF C: Fachspezifische Zusatzqualifikationen Deutsch als Fremdsprache (6 LP)

Profil Deutsch als Zweitsprache

- Pflichtmodul DaZ A: Grundlagen Deutsch als Zweitsprache (10 LP)
- Pflichtmodul DaZ B: Förderpraxis und Förderkonzepte (10 LP)
- Pflichtmodul DaZ C: Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (10 LP)
- Wahlpflichtmodul DaZ D: Fachspezifische Zusatzqualifikationen Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

Semesterempfehlung (veranstaltungsbezogen) für den MA Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache, Hauptfach, Variante A:

Semester (LP)	Profil „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ)	Profil „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF)
1 (24)	<ul style="list-style-type: none"> - Sprachen im typologischen Vergleich (10 LP) - Spracherwerb (4 LP) - Einführung in die Förderpraxis (6 LP) - Grundlagen Deutsch als Zweitsprache (4 LP) 	<ul style="list-style-type: none"> - Sprachen im typologischen Vergleich (10 LP) - Spracherwerb (4 LP) - Kanonmentorat (6 LP) - Theorien der Fremdsprachendidaktik (4 LP)
2 (24 DaZ/ 26 DaF)	<ul style="list-style-type: none"> - Sprachdiagnostik und Sprachstandsfeststellung (6 LP) - Methoden der empirischen Sprachforschung (4 LP) - Analyse von DaZ-Förderkonzepten und Lehrwerken (4 LP) - Bildungssprache (6 LP) - Unterrichtsplanung I: Methoden und Lerngegenstände (4 LP) 	<ul style="list-style-type: none"> - Sprachdiagnostik und Sprachstandsfeststellung (6 LP) - Methoden der empirischen Sprachforschung (4 LP) - DaF-Unterricht: Planung, Umsetzung und Evaluation (10 LP) - Literatur im DaF-Unterricht (6 LP)
3 (16 DaZ/ 14 DaF) ¹	<ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtsplanung II: Konzeptentwicklung II (6 LP) - Sprachliche & kulturelle Heterogenität in der Gesellschaft (4 LP) - Fachspezifische Zusatzqualifikationen (6 LP) - Kolloquium¹ 	<ul style="list-style-type: none"> - Digitale Medien im Fremdsprachenunterricht (4 LP) - Sprachliche und kulturelle Heterogenität in der Gesellschaft (4 LP) - Fachspezifische Zusatzqualifikationen (6 LP) - Kolloquium¹
4 (36) ¹	<ul style="list-style-type: none"> - MA-Arbeit (30 LP)¹ - Mündliche Abschlussprüfung (6 LP) 	<ul style="list-style-type: none"> - MA-Arbeit (30 LP)¹ - Mündliche Abschlussprüfung (6 LP)

¹ Die Masterarbeit beginnt mit der Teilnahme an einem Kolloquium im 3. Semester und der Ausarbeitung des Themas in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und dem 4. Semester, sodass rechnerisch 6 LP im 3. und 24 LP im 4. Semester erbracht werden.

Modulkurzbeschreibungen

Profilübergreifend: Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache

Pflichtmodul DaF-DaZ A: Sprachen im typologischen Vergleich

Lehrver-anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP	
Sprachen im typologischen Vergleich	HS	4	1	10	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. und schriftl. Prüfung	60 Std. 2 LP 120 Std. 4 LP 120 Std. 4 LP
Summe		4		10		300 Std.

Pflichtmodul DaF-DaZ B: Spracherwerb und Sprachdiagnostik

Lehrver-anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP	
Spracherwerb	HS	2	1	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP 30 Std. 1 LP
Sprachdiagnostik und Sprachstands-feststellung	HS	2	2	6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. und schriftl. Prüfung	30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP 90 Std. 3 LP
Summe		4		10		300 Std.

Pflichtmodul DaF-DaZ C: Mehrsprachigkeit und Sprachanalyse

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Sprachliche und kulturelle Heterogenität in der Gesellschaft	HS	2	3	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std. 60 Std. 30 Std.	1 LP 2 LP 1 LP
Methoden der empirischen Sprachforschung	HS	2	3	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std. 60 Std. 30 Std.	1 LP 2 LP 1 LP
Summe		4		8		240 Std.	

Profil: Deutsch als Fremdsprache

Pflichtmodul DaF A: Literaturwissenschaft und Fremdsprachendidaktik

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Kanonmentorat: Schlüsseltexte der deutschen Literatur	HS	2	1	6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung mündl. Prüfung	30 Std. 90 Std. 60 Std.	1 LP 3 LP 2 LP
Literatur im DaF-Unterricht	HS	2	2	6	Kontaktzeit Projektarbeit Projektbericht	30 Std. 90 Std. 60 Std.	1 LP 3 LP 2 LP
Summe		4		12		360 Std.	

Pflichtmodul DaF B: Didaktik des Deutschen als Fremdsprache

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP	
Theorien der Fremdspra- chendidaktik	HS	2	1	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. oder schriftl. Prüfung 30 Std. 60 Std. 30 Std.	1 LP 2 LP 1 LP
DaF-Unterricht: Planung, Um- setzung und Evaluation	Pra xS	4	2	10	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. und schriftl. Prüfung, Unterrichtsversuch 60 Std. 120 Std. 120 Std.	2 LP 4 LP 4 LP
Digitale Medien im Fremdspra- chenunterricht	HS	2	2-3	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. oder schriftl. Prüfung 30 Std. 60 Std. 30 Std.	1 LP 2 LP 1 LP
Summe		8		18	540 Std.	

Wahlpflichtmodul DaF C: Fachspezifische Zusatzqualifikationen Deutsch als Fremdsprache

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP	
Praktikum oder DaF-Lehrtätigkeit (auch im Ausland)	---	---	3	6	Kontaktzeit Bericht 150 Std. 30 Std.	5 LP 1 LP
Oder						
eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich Sprach- oder Literaturwissenschaft (auch aus dem Lehrangebot der Neuphilologischen Fakultät) oder aus dem Profil Deutsch als Zweitsprache	HS	2	3	6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung mündl. oder schriftl. Prüfung 30 Std. 60 Std. 90 Std.	1 LP 2 LP 3 LP
Oder						
Erwerb einer Kontrastsprache (Nachweis von Kenntnissen auf Niveau A2 des GER) bzw. Vertiefung der Wissenschaftssprache Deutsch (für internationale Studierende)	Ü	2	3	6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung mündl. oder schriftl. Prüfung 30 Std. 60 Std. 90 Std.	1 LP 2 LP 3 LP
Summe		2		6		180 Std.

Profil: Deutsch als Zweitsprache

Pflichtmodul DaZ A: Grundlagen Deutsch als Zweitsprache

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Grundlagen Deutsch als Zweitsprache	VL	2	1	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor-/Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					schriftl. Prüfung	30 Std.	1 LP
							1 LP
Bildungssprache	HS	2	2	6	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor-/Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					schriftl. Prüfung	90 Std.	3 LP
							1 LP
Summe		4		10		300 Std.	

Pflichtmodul DaZ B: Förderpraxis und Förderkonzepte

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Einführung in die Förderpraxis	HS	2	1	6	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor-/Nachbereitung,	60 Std.	2 LP
					schriftl. Prüfung	90 Std.	3 LP
							1 LP
Analyse von DaZ-Förderkonzepten und Lehrwerken	HS	2	2	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor-/Nachbereitung,	60 Std.	2 LP
					schriftl. Prüfung	30 Std.	1 LP
							1 LP
Summe		4		10		300 Std.	

Pflichtmodul DaZ C: Didaktik des Deutschen als Zweitsprache

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Unterrichtspla- nung I: Metho- den und Lern- gegenstände	HS	2	2	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std. 60 Std. 30 Std.	1 LP 2 LP 1 LP
Unterrichtspla- nung II: Kon- zeptentwicklung	Pra xS	2	3	6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std. 60 Std. 90 Std.	1 LP 2 LP 3 LP
Summe		4		10		300 Std.	

Wahlpflichtmodul DaZ D: Fachspezifische Zusatzqualifikationen Deutsch als Zweitsprache

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP	
Praktikum oder DaZ-Lehrtätigkeit (auch im Ausland)	---	---	3	6	Kontaktzeit Bericht 150 Std. 30 Std.	5 LP 1 LP
Oder						
eine Lehrveranstaltung aus dem Profil Deutsch als Fremdsprache	HS	2	3	6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung mündl. oder schriftl. Prüfung 30 Std. 60 Std. 90 Std.	1 LP 2 LP 3 LP
Oder						
Erwerb einer Kontrastsprache (Nachweis von Kenntnissen auf Niveau A2 des GER) bzw. Vertiefung der Wissenschaftssprache Deutsch (für internationale Studierende)	Ü	2	3	6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung mündl. oder schriftl. Prüfung 30 Std. 60 Std. 90 Std.	1 LP 2 LP 3 LP
Summe		2		6		180 Std.

Profilübergreifend: Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache

Prüfungsmodule DaF-DaZ

Pflichtmodul Masterarbeit

Form		Empfohlenes Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit: 6 Monate	3-4	Kolloquium Kurzvorstellung der Masterarbeit Selbststudium	1 LP 1 LP 28 LP	30

Pflichtmodul Mündliche Abschlussprüfung

Form		Empfohlenes Semester	Studien- und Prüfungsleistung	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	Max. 6 Wochen	4	Eigenstudium Mündliche Prüfung	6

Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang Deutsch Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache (Hauptfach – Variante B)

Für den erfolgreichen Abschluss im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache sind – in Variante B – von den Studierenden in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Prüfungsleistungen sind darin eingeschlossen.

Der Studiengang gliedert sich in verschiedene Module. Zu belegen sind:

Profilübergreifend: Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache

Pflichtmodul DaF-DaZ LING: Linguistische Grundlagen (20 LP)

- Pflichtmodul DaF-DaZ A: Sprachen im typologischen Vergleich (10 LP)
- Pflichtmodul DaF-DaZ B: Spracherwerb und Sprachdiagnostik (10 LP)
- Pflichtmodul DaF-DaZ C: Mehrsprachigkeit und Sprachanalyse (8 LP)
- Pflichtmodul Masterarbeit (30 LP)
- Pflichtmodul mündliche Abschlussprüfung (6 LP)

Es ist eines der beiden folgenden Profile zu belegen:

Profil Deutsch als Fremdsprache

- Pflichtmodul DaF A: Literaturwissenschaft und Fremdsprachendidaktik (12 LP)
- Pflichtmodul DaF B: Didaktik des Deutschen als Fremdsprache (18 LP)
- Wahlpflichtmodul DaF C: Fachspezifische Zusatzqualifikationen Deutsch als Fremdsprache (6 LP)

Profil Deutsch als Zweitsprache

- Pflichtmodul DaZ A: Grundlagen Deutsch als Zweitsprache (10 LP)
- Pflichtmodul DaZ B: Förderpraxis und Förderkonzepte (10 LP)
- Pflichtmodul DaZ C: Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (10 LP)
- Wahlpflichtmodul DaZ D: Fachspezifische Zusatzqualifikationen Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

Semesterempfehlung (veranstaltungsbezogen) für den MA Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache, Hauptfach, Variante B:

Semester (LP)	Profil „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ)	Profil „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF)
1 (30)	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Sprachwissenschaft (8 LP) - Deutsche Grammatik (6 LP) - Einführung in die Typologie (6 LP) - Einführung in die Förderpraxis (6 LP) - Grundlagen Deutsch als Zweitsprache (4 LP) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Sprachwissenschaft (8 LP) - Deutsche Grammatik (6 LP) - Einführung in die Typologie (6 LP) - Kanonmentorat (6 LP) - Theorien der Fremdsprachendidaktik (4 LP)
2 (28 DaZ/ 30 DaF)	<ul style="list-style-type: none"> - Spracherwerb (4 LP) - Sprachen im typologischen Vergleich (10 LP) - Analyse von DaZ-Förderkonzepten und Lehrwerken (4 LP) - Bildungssprache (6 LP) - Unterrichtsplanung I: Methoden und Lerngegenstände (4 LP) 	<ul style="list-style-type: none"> - Spracherwerb (4 LP) - Sprachen im typologischen Vergleich (10 LP) - DaF-Unterricht: Planung, Umsetzung und Evaluation (10 LP) - Literatur im DaF-Unterricht (6 LP)
3 (26 DaZ/ 24 DaF) ¹	<ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtsplanung II: Konzeptentwicklung II (6 LP) - Sprachdiagnostik und Sprachstandsfeststellung (6 LP) - Methoden der empirischen Sprachforschung (4 LP) - Sprachliche & kulturelle Heterogenität in der Gesellschaft (4 LP) - Fachspezifische Zusatzqualifikationen (6 LP) - Kolloquium¹ 	<ul style="list-style-type: none"> - Digitale Medien im Fremdsprachenunterricht (4 LP) - Sprachdiagnostik und Sprachstandsfeststellung (6 LP) - Methoden der empirischen Sprachforschung (4 LP) - Sprachliche und kulturelle Heterogenität in der Gesellschaft (4 LP) - Fachspezifische Zusatzqualifikationen (6 LP) - Kolloquium¹
4 (36) ¹	<ul style="list-style-type: none"> - MA-Arbeit (30 LP)¹ - Prüfung (6 LP) 	<ul style="list-style-type: none"> - MA-Arbeit (30 LP)¹ - Mündliche Prüfung (6 LP)

¹ Die Masterarbeit beginnt mit der Teilnahme an einem Kolloquium im 3. Semester und der Ausarbeitung des Themas in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und dem 4. Semester, sodass rechnerisch 6 LP im 3. und 24 LP im 4. Semester erbracht werden.

Modulkurzbeschreibungen

Profilübergreifend: Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache

Pflichtmodul DaF-DaZ LING*: Linguistische Grundlagen

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP
Einführung in die Sprachwissenschaft	Einf.	4	1	8	Kontaktzeit 60 Std. Vor- 90 Std. /Nachbereitung, 90 Std. Klausur 2 LP 3 LP 3 LP 3 LP
Deutsche Grammatik	PS	2	1	6	Kontaktzeit 30 Std. Vor- 60 Std. /Nachbereitung, 90 Std. Klausur 1 LP 2 LP 3 LP 3 LP
Einführung in die Typologie	PS	2	1	6	Kontaktzeit 30 Std. Vor- 90 Std. /Nachbereitung, 60 Std. Klausur 1 LP 3 LP 2 LP 2 LP
Summe		8		20	600 Std.

* Je nach Vorkenntnissen der Bewerber im Bereich Linguistik können in Absprache mit dem Studienberater auch einzelne Veranstaltungen dieses Moduls durch Veranstaltungen im Bereich Didaktik/Pädagogik ersetzt werden.

Pflichtmodul DaF-DaZ A: Sprachen im typologischen Vergleich

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf . Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP
Sprachen im typologischen Vergleich	HS	4	2	10	Kontaktzeit 60 Std. 2 LP Vor-/Nachbereitung, 120 Std. 4 LP mündl. und schriftl. 120 Std. 4 LP Prüfung 120 Std. 4 LP
Summe		4		10	300 Std.

Pflichtmodul DaF-DaZ B: Spracherwerb und Sprachdiagnostik

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf . Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP
Spracherwerb	HS	2	2	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung, 60 Std. 2 LP mündl. oder schriftl. 30 Std. 1 LP Prüfung 30 Std. 1 LP
Sprachdiagnostik und Sprachstands-feststellung	HS	2	3	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung, 60 Std. 2 LP mündl. und schriftl. 90 Std. 3 LP Prüfung 90 Std. 3 LP
Summe		4		10	300 Std.

Pflichtmodul DaF-DaZ C: Mehrsprachigkeit und Sprachanalyse

Lehrver-anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Sprachliche und kulturelle Heterogenität in der Gesellschaft	HS	2	3	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std. 60 Std. 30 Std.	1 LP 2 LP 1 LP 1 LP
Methoden der empirischen Sprachforschung	HS	2	3	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std. 60 Std. 30 Std.	1 LP 2 LP 1 LP 1 LP
Summe		4		8		240 Std.	

Profil: Deutsch als Fremdsprache

Pflichtmodul DaF A: Literaturwissenschaft und Fremdsprachendidaktik

Lehrver-anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Kanonmentorat: Schlüsseltexte der deutschen Literatur	HS	2	1	6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung mündl. Prüfung	30 Std. 90 Std. 60 Std.	1 LP 3 LP 2 LP 1 LP
Literatur im DaF-Unterricht	HS	2	2	6	Kontaktzeit Projektarbeit Projektbericht	30 Std. 90 Std. 60 Std.	1 LP 3 LP 2 LP 1 LP
Summe		4		12		360 Std.	

Pflichtmodul DaF B: Didaktik des Deutschen als Fremdsprache

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP	
Theorien der Fremdspra- chendidaktik	HS	2	1	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. oder schriftl. Prüfung 30 Std. 60 Std. 30 Std.	1 LP 2 LP 1 LP
DaF-Unterricht: Planung, Um- setzung und Evaluation	Pra xS	4	2	10	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. und schriftl. Prüfung, Unterrichtsversuch 60 Std. 120 Std. 120 Std.	2 LP 4 LP 4 LP
Digitale Medien im Fremdspra- chenunterricht	HS	2	2-3	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. oder schriftl. Prüfung 30 Std. 60 Std. 30 Std.	1 LP 2 LP 1 LP
Summe		8		18	540 Std.	

Wahlpflichtmodul DaF C: Fachspezifische Zusatzqualifikationen Deutsch als Fremdsprache

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP	
Praktikum oder DaF-Lehrtätigkeit (auch im Ausland)	---	---	3	6	Kontaktzeit Bericht 150 Std. 30 Std.	5 LP 1 LP
Oder						
eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich Sprach- oder Literaturwissenschaft (auch aus dem Lehrangebot der Neuphilologischen Fakultät) oder aus dem Profil Deutsch als Zweitsprache	HS	2	3	6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung mündl. oder schriftl. Prüfung 30 Std. 60 Std. 90 Std.	1 LP 2 LP 3 LP
Oder						
Erwerb einer Kontrastsprache (Nachweis von Kenntnissen auf Niveau A2 des GER) bzw. Vertiefung der Wissenschaftssprache Deutsch (für internationale Studierende)	Ü	2	3	6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung mündl. oder schriftl. Prüfung 30 Std. 60 Std. 90 Std.	1 LP 2 LP 3 LP
Summe		2		6		180 Std.

Profil: Deutsch als Zweitsprache

Pflichtmodul DaZ A: Grundlagen Deutsch als Zweitsprache

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Grundlagen Deutsch als Zweitsprache	VL	2	1	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor-/Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					schriftl. Prüfung	30 Std.	1 LP
Bildungsspra- che	HS	2	2	6	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor-/Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					schriftl. Prüfung	90 Std.	3 LP
Summe		4		10		300 Std.	

Pflichtmodul DaZ B: Förderpraxis und Förderkonzepte

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Einführung in die Förderpraxis	HS	2	1	6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, schriftl. Prüfung	30 Std. 60 Std. 90 Std.	1 LP 2 LP 3 LP
Analyse von DaZ- Förderkonze- pten und Lehr- werken	HS	2	2	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, schriftl. Prüfung	30 Std. 60 Std. 30 Std.	1 LP 2 LP 1 LP
Summe		4		10		300 Std.	

Pflichtmodul DaZ C: Didaktik des Deutschen als Zweitsprache

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Unterrichtspla- nung I: Metho- den und Lern- gegenstände	HS	2	2	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std. 60 Std. 30 Std.	1 LP 2 LP 1 LP
Unterrichtspla- nung II: Kon- zeptentwicklung	Prax S	2	3	6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std. 60 Std. 90 Std.	1 LP 2 LP 3 LP
Summe		4		10		300 Std.	

Wahlpflichtmodul DaZ D: Fachspezifische Zusatzqualifikationen Deutsch als Zweitsprache

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Praktikum oder DaZ-Lehrtätigkeit (auch im Ausland)	---	---	3	6	Kontaktzeit	150 Std.	5 LP
					Bericht	30 Std.	1 LP
Oder							
eine Lehrveranstaltung aus dem Profil Deutsch als Fremdsprache	HS	2	3	6	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor-/Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					mündl. oder schriftl.	90 Std.	3 LP
					Prüfung		LP
Oder							
Erwerb einer Kontrastsprache (Nachweis von Kenntnissen auf Niveau A2 des GER) bzw. Vertiefung der Wissenschaftssprache Deutsch (für internationale Studierende)	Ü	2	3	6	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor-/Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					mündl. oder schriftl.	90 Std.	3 LP
					Prüfung		LP
Summe		2		6		180 Std.	

Profilübergreifend: Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache

Prüfungsmodule DaF-DaZ

Pflichtmodul Masterarbeit

Form		Empfohlenes Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit: 6 Monate	3-4	Kolloquium Kurzvorstellung der Masterarbeit Selbststudium	1 LP 1 LP 28 LP	30

Pflichtmodul Mündliche Abschlussprüfung

Form		Empfohlenes Semester	Studien- und Prüfungsleistung	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	Max. 6 Wochen	4	Eigenstudium Mündliche Prüfung	6

Anlage 4: Module und Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache (Begleitfach) (20 LP)

Zur Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen des Begleitfachs siehe § 2.

Pflichtmodul DaF/DaZ-Begleitfach A: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP						
Spracherwerb	HS	2	1	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. oder schriftl. Prüfung <table style="float: right; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="border-right: 1px dotted black; padding-right: 5px;">30 Std.</td><td style="padding-left: 5px;">1 LP</td></tr> <tr><td style="border-right: 1px dotted black; padding-right: 5px;">60 Std.</td><td style="padding-left: 5px;">2 LP</td></tr> <tr><td style="border-right: 1px dotted black; padding-right: 5px;">30 Std.</td><td style="padding-left: 5px;">1 LP</td></tr> </table>	30 Std.	1 LP	60 Std.	2 LP	30 Std.	1 LP
30 Std.	1 LP										
60 Std.	2 LP										
30 Std.	1 LP										
Grundlagen Deutsch als Zweitsprache	VL	2	1	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung mündl. oder schriftl. Prüfung <table style="float: right; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="border-right: 1px dotted black; padding-right: 5px;">30 Std.</td><td style="padding-left: 5px;">1 LP</td></tr> <tr><td style="border-right: 1px dotted black; padding-right: 5px;">60 Std.</td><td style="padding-left: 5px;">2 LP</td></tr> <tr><td style="border-right: 1px dotted black; padding-right: 5px;">30 Std.</td><td style="padding-left: 5px;">1 LP</td></tr> </table>	30 Std.	1 LP	60 Std.	2 LP	30 Std.	1 LP
30 Std.	1 LP										
60 Std.	2 LP										
30 Std.	1 LP										
Summe		4		8	240 Std.						

Pflichtmodul DaF/DaZ-Begleitfach B: Didaktik des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache

Lehrver-anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP						
DaF-Unterricht: Planung und Evaluation	HS	2	2-3	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. oder schriftl. Prüfung <table style="float: right; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="border-right: 1px dotted black; padding-right: 5px;">30 Std.</td><td style="padding-left: 5px;">1 LP</td></tr> <tr><td style="border-right: 1px dotted black; padding-right: 5px;">60 Std.</td><td style="padding-left: 5px;">2 LP</td></tr> <tr><td style="border-right: 1px dotted black; padding-right: 5px;">30 Std.</td><td style="padding-left: 5px;">1 LP</td></tr> </table>	30 Std.	1 LP	60 Std.	2 LP	30 Std.	1 LP
30 Std.	1 LP										
60 Std.	2 LP										
30 Std.	1 LP										
Analyse von DaZ-Förderkonzepten und Lehrwerken	HS	2	2-3	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. oder schriftl. Prüfung <table style="float: right; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="border-right: 1px dotted black; padding-right: 5px;">30 Std.</td><td style="padding-left: 5px;">1 LP</td></tr> <tr><td style="border-right: 1px dotted black; padding-right: 5px;">60 Std.</td><td style="padding-left: 5px;">2 LP</td></tr> <tr><td style="border-right: 1px dotted black; padding-right: 5px;">30 Std.</td><td style="padding-left: 5px;">1 LP</td></tr> </table>	30 Std.	1 LP	60 Std.	2 LP	30 Std.	1 LP
30 Std.	1 LP										
60 Std.	2 LP										
30 Std.	1 LP										
Digitale Medien im Fremdsprachenunterricht	HS	2	3	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung, mündl. oder schriftl. Prüfung <table style="float: right; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="border-right: 1px dotted black; padding-right: 5px;">30 Std.</td><td style="padding-left: 5px;">1 LP</td></tr> <tr><td style="border-right: 1px dotted black; padding-right: 5px;">60 Std.</td><td style="padding-left: 5px;">2 LP</td></tr> <tr><td style="border-right: 1px dotted black; padding-right: 5px;">30 Std.</td><td style="padding-left: 5px;">1 LP</td></tr> </table>	30 Std.	1 LP	60 Std.	2 LP	30 Std.	1 LP
30 Std.	1 LP										
60 Std.	2 LP										
30 Std.	1 LP										
Summe		6		12	360 Std.						

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache

vom 10. Februar 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache (in den Varianten A und B nach § 3 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache, Besonderer Teil) ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Studienbeginn und Frist

(1) Studienanfänger werden zum Wintersemester oder zum Sommersemester zum Studium aufgenommen.

(2) Von deutschen Studienbewerbern und ausländischen Studienbewerbern oder Staatenlosen, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, ist innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen allgemeinen Immatrikulationsfristen eine Bescheinigung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Zugangsbescheinigung) zu ersuchen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist von ausländischen Studienbewerbern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis 15. November des Vorjahres und für das Wintersemester bis 15. Juni eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).

(4) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form

(1) Die Zugangsbescheinigung ist in der von der Fakultät/dem Institut vorgesehenen Form zu ersuchen. Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Form von beglaubigten Kopien;
2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber im oben genannten Masterstudiengang oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung dieser Studiengänge erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet;
3. sofern der Studienabschluss gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen (inklusive des Themas und – soweit schon vorhanden – der Note der Bachelorarbeit);
4. ein vom Bewerber persönlich verfasster Motivationsbrief in deutscher Sprache im Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem der Bewerber seine Auseinandersetzung mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des o.g. Masterstudiengangs darlegt sowie seine Bewerbung für den o.g. Masterstudiengang begründet.

(3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- bzw. Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem philologischen oder pädagogischen Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein anderer anerkannter Abschluss. Studienabschlüsse werden unter den Voraussetzungen in Absatz 2 anerkannt.
 - a) Sofern der linguistische Fachanteil des o.g. Studiengangs mindestens 20 Leistungspunkte beträgt, ist Studienvariante A (gemäß § 3 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache, Besonderer Teil) studierbar. In Ausnahmefällen können dabei auch Studienleistungen aus den Bereichen Didaktik/Pädagogik berücksichtigt werden.
 - b) Sofern der linguistische Fachanteil des o.g. Studiengangs 20 Leistungspunkte unterschreitet, ist nur Studienvariante B (gemäß § 3 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache, Besonderer Teil) studierbar.

Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten,
 - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
 - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
2. eine Studienmotivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf, nachgewiesen – neben den Nachweisen zu Punkt 1 – durch die Ausführungen im Motivationsbrief;

3. für ausländische Bewerber ist der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen. Dies kann in der Regel erfolgen durch:
 - a) Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der Note 2,9 (bisheriges Notensystem) bzw. mindestens 78 % (neues Leistungsstufensystem);
 - b) Nachweis des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
 - c) Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens „bestanden“;
 - d) Nachweis der Zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
 - e) Nachweis des Goethe-Zertifikats C1 des Goethe-Instituts mit mindestens der Note 2,0;
 - f) Nachweis des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (ab 01.01.2012) mit mindestens „bestanden“;
 - g) Nachweis des Deutschen Sprachdiploms der KMK - Stufe II mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
 - h) Nachweis der TestDaF-Prüfung mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5 in den Teilprüfungen Schriftlicher Ausdruck und Leseverstehen und mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in den Teilprüfungen Mündlicher Ausdruck und Hörverstehen;
 - i) Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,9, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;
 - j) Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ("Feststellungsprüfung") mit mindestens der Note 2,9.

4. ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse kann in der Regel erfolgen durch:
 - a) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 71 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
 - b) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von mindestens 4,0 oder
 - c) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau B1.

5. ein Nachweis über die folgenden Sprachkenntnisse:
 - a) für Muttersprachler des Deutschen neben Englisch eine weitere moderne Fremdsprache entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder Latinum oder gleich umfangreiche Kenntnisse einer anderen klassischen Sprache, die von ähnlicher Bedeutung ist wie das Lateinische im westeuropäischen Raum, insbesondere Klassisches Chinesisch, Klassisches Arabisch, Altkirchenslawisch;
 - b) für ausländische Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, neben Deutsch Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder Latinum oder gleich umfangreiche Kenntnisse einer anderen klassischen Sprache, die von ähnlicher Bedeutung ist wie das Lateinische im westeuropäischen Raum, insbesondere Klassisches Chinesisch, Klassisches Arabisch, Altkirchenslawisch.

(2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt in diesen Fällen am Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

(4) Sofern Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 5 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht nachgewiesen werden können, können diese spätestens bis zum Zeitpunkt der Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung als Teil der Masterprüfung (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache - Besonderer Teil -) nachgeholt werden.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus einem Professor und zwei Mitgliedern des hauptberuflich an der Neuphilologischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an einen Beauftragten delegiert werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren

- (1) Deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber oder Staatenlose, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen Immatrikulationsfristen immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den o.g. Masterstudiengang wird durch eine Zugangsbescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung kann auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Für ausländische Studienbewerber, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, findet ein Zulassungsverfahren statt.

(3) Diejenigen Bewerber, die gemäß den eingereichten Unterlagen die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 erfüllen, erhalten die Zugangsbescheinigung vom Zulassungsausschuss bzw. werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen. Ist aus den Unterlagen ersichtlich, dass der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann die Zugangsbescheinigung nicht ausgestellt werden bzw. empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1. die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Deutsch als Zweitsprache vom 27. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 6/2014, S. 197) außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich - Besonderer Teil -

vom 10. Februar 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand des Studiums

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich kann mit zwei Schwerpunktbereichen studiert werden: Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.

(2) Der Schwerpunktbereich Sprachwissenschaft bietet ein weiterführendes Studium im Rahmen der germanistischen Linguistik mit sprachvergleichender Ausrichtung. Dies umfasst die Vermittlung von qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Linguistik ebenso wie die Erarbeitung theoretischer Modelle. Es kann zwischen zwei Profildbereichen gewählt werden:

- a) forschungsorientiert zur Psycholinguistik und
- b) kommunikations- und kulturwissenschaftlich orientiert zur interkulturellen Kommunikation.

Das Begleitfach im Schwerpunkt Sprachwissenschaft (20 LP) vermittelt exemplarisch Kenntnisse und Methoden der Psycholinguistik und bietet damit die Möglichkeit, eine im Hauptfach studierte Disziplin durch Kenntnisse auf den Gebieten von Sprachverarbeitung und Spracherwerb zu ergänzen.

(3) Der Schwerpunktbereich Literaturwissenschaft bietet ein weiterführendes Studium der Vergleichenden und Interkulturellen Literaturwissenschaft. Gegenstand ist die deutschsprachige Literatur im Kontext der Weltliteratur. Der Schwerpunkt vermittelt vertiefte Kenntnisse der Literaturtheorie und -geschichte mit einem Schwerpunkt auf der Komparatistik und ihren jeweiligen Methoden. Es kann zwischen zwei Profildbereichen gewählt werden:

- a) forschungsorientiert zur Komparatistik und
- b) kommunikations- und kulturwissenschaftlich orientiert zur interkulturellen Kommunikation.

Das Begleitfach im Schwerpunkt Literaturwissenschaft (20 LP) vermittelt exemplarisch Kenntnisse und Methoden der Komparatistik und bietet damit die Möglichkeit, eine im Hauptfach studierte Disziplin durch Kenntnisse auf dem Gebiet der Vergleichenden und Interkulturellen Literaturwissenschaft zu ergänzen.

(4) Das Begleitfach baut auf einem vorher erworbenen Bachelorabschluss mit ausreichender Passung auf, d.h. einem Abschluss in einem philologischen Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein anderer anerkannter Abschluss. Der philologische Fachanteil dieses Studiengangs muss mindestens 20 Leistungspunkte betragen.

§ 3 Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 4 Punkt 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät aufgebaut. Die zu absolvierenden Module in Hauptfach und Begleitfach und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 2 (für den Schwerpunkt Sprachwissenschaft) und Anlage 3 (für den Schwerpunkt Literaturwissenschaft) aufgeführt.
- (2) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Wird der Schwerpunkt des Masterstudiengangs auf die Sprachwissenschaft gelegt, kann als Begleitfach auch Literaturwissenschaft (siehe Anlage 3) gewählt werden. Wird der Schwerpunkt des Masterstudiengangs auf die Literaturwissenschaft gelegt, kann als Begleitfach auch Sprachwissenschaft (siehe Anlage 2) gewählt werden.
- (3) Im Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich ist ein Teilzeitstudium möglich.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß den Anlagen zur Prüfungsordnung, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung (nur im Hauptfach).

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 bzw. Anlage 3 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 46 Leistungspunkten.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
1. alle Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät erfüllt sind und
 2. folgende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind:
 - a) für Muttersprachler des Deutschen neben Englisch eine weitere moderne Fremdsprache entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder Latinum oder gleich umfangreiche Kenntnisse einer anderen klassischen Sprache, die von ähnlicher Bedeutung ist wie das Lateinische im westeuropäischen Raum, insbesondere Klassisches Chinesisch, Klassisches Arabisch, Altkirchenslawisch;
 - b) für ausländische Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, neben Deutsch Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder Latinum oder gleich umfangreiche Kenntnisse einer anderen klassischen Sprache, die von ähnlicher Bedeutung ist wie das Lateinische im westeuropäischen Raum, insbesondere Klassisches Chinesisch, Klassisches Arabisch, Altkirchenslawisch.

§ 6 Berechnung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils werden alle Modulnoten des Hauptfachs mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 des Allgemeinen Teils herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Noten der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit werden mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang – Besonderer Teil – Germanistik im Kulturvergleich vom 28. September 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 14/2016, S. 881) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich eingeschrieben sind, können auf Antrag noch bis zu 6 Semester die bisherigen Regelungen gelten.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 Allgemeines und Abkürzungslegende

Anlage 2 Module und Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich im Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Anlage 3 Module und Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang Germanistik im Kulturvergleich im Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Anlage 1 Allgemeines und Abkürzungslegende

Als **Lehrformen** sind in allen Modulen, sofern nicht anders angegeben, vorgesehen:

- Lehrvortrag im Plenum
- Präsentationen
- Diskussion in Arbeitsgruppen und im Plenum
- Arbeitsaufgaben
- Projektarbeit
- Einzelbetreuung

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben:

Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls; erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Prüfungsleistungen.

Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate und Diskussionsbeiträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Projektarbeit und Lernportfolios. Die Art der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird nach § 15 (2) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Legende:

HF	Hauptfach	BF	Begleitfach
LING	Linguistik / Sprachwissenschaft	LIT	Literaturwissenschaft
PSY	Psycholinguistik/Sprache und Kognition	V/N	Vor- / Nachbereitung
KOLL	Kolloquium	VL	Vorlesung
IKK	Interkulturelle Kommunikation	HS	Hauptseminar
PM	Pflichtmodul	Ü	Übung
WPM	Wahlpflichtmodul	LP	Leistungspunkte

Anlage 2 Module und Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang *Germanistik im Kulturvergleich im Schwerpunkt Sprachwissenschaft*.

Für den MA *Germanistik im Kulturvergleich* (Schwerpunkt *Sprachwissenschaft*) sind von den Studierenden in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Prüfungsleistungen sind darin eingeschlossen.

Der Studiengang gliedert sich in verschiedene Module. Zu belegen sind:

- drei fachwissenschaftliche Grundmodule (34 LP)
- zwei Module im gewählten Profilbereich (24 LP)
- ein Modul zu fachspezifischen Zusatzqualifikationen (6 LP)
- zwei Prüfungsmodule (36 LP)
- Module aus einem gewählten Begleitfach (20 LP)

Überblick über die Studienstruktur

MA Germanistik im Kulturvergleich im Schwerpunkt Sprachwissenschaft Hauptfach (100 LP)

Fachwissenschaftliche Grundmodule (34 LP)	Profilbereichsmodule (24 LP) (es muss 1 Profilbereich gewählt werden)
LING A: Sprachen im typologischen Vergleich (14 LP) LING B: Sprachverwendung und Spracherwerb (10 LP) LING C: Mehrsprachigkeit und Sprachkontakt (10 LP)	Profil: Sprache und Kognition <ul style="list-style-type: none"> ➤ LING PSY A: Sprachliche Strukturen und kognitive Strukturen (12 LP) ➤ LING PSY B: Psycholinguistische Forschung (12 LP) oder Profil: Interkulturelle Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> ➤ IKK A: Interkulturelle Kommunikation (12 LP) ➤ IKK B: Interkulturalität und Gesellschaft (12 LP)
Fachspezifische Zusatzqualifikationen (6 LP)	
Prüfungsmodule (36 LP)	
Masterarbeit (30 LP) Mündliche Abschlussprüfung (6 LP)	

453

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2021
15.03.2021

Aufschlüsselung der Module

LING A Sprachen im typologischen Vergleich

zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbar- keit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe	Sum- me LP
	PM LING HF			6		14
Sprachen im typologischen Ver- gleich		1. Sem.	HS	4	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	2 4 4 10
Methoden der empirischen Sprach- forschung		2. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 2 1 4

LING B Sprachverwendung und Spracherwerb

zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbar- keit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe		Sum- me LP
	PM LING HF PM LING BF			4			10
Aktuelle Forschungsfragen der Psy- cholinguiistik		1. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 2 1	4
Seminar zu ausgewählten Berei- chen mit Methodenschwerpunkt		2. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6

LING C Mehrsprachigkeit und Sprachkontakt

zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbar- keit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe		Sum- me LP
	PM LING HF WPM LING BF			4			10
Mehrsprachigkeit in der Gesell- schaft		1. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 2 1	4
Seminar zu ausgewählten Berei- chen mit Methodenschwerpunkt		2. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6

Fachspezifische Zusatzqualifikationen

zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbar- keit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe		Sum- me LP
	WPM LING HF	3. Sem.		2			6
Praktikum (auch im Ausland)				---	Kontaktzeit 150 Std. Bericht	5 1	6
Oder							
eine Lehrveranstaltung aus dem komplementären Profilbereich Psy- cholinguiistik oder IKK oder aus dem Profil Deutsch als Fremdsprache oder dem Profil Deutsch als Zweit- sprache (beide aus dem Masterstu- diengang <i>Deutsch als Fremdspra- che / Deutsch als Zweitsprache</i>)			HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6

Profil: Sprache und Kognition

LING PSY A Sprachliche Strukturen und kognitive Strukturen

zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbar- keit	Empfohle- ne Semes- ter	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe		Sum- me LP
	WPM LING HF			4			12
Sprache und Kognition unter sprachvergleichender Perspektive		1. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6
Projektseminar Sprache und Kog- nition		2. Sem.	HS / Projekt- seminar	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6

LING PSY B Psycholinguistische Forschung

zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbar- keit	Empfohle- ne Semes- ter	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe		Sum- me LP
	WPM LING HF			4			12
Aspekte der Sprachverarbeitung		3. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6
Projektseminar Sprachverarbei- tung		3. Sem.	HS / Projekt- seminar	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6

Profil: Interkulturelle Kommunikation

IKK A Interkulturelle Kommunikation

zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbar- keit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe		Sum- me LP
	WPM LING HF WPM LIT HF			4			12
Interkulturelle Kommunikation I: Theorien und Methoden		1. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6
Interkulturelle Kommunikation II: Empirische Analysen interkulturel- len Handelns		2. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6

IKK B Interkulturalität und Gesellschaft

zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbar- keit	Empfohle- ne Semes- ter	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe	Sum- me LP
	WPM LING HF WPM LIT HF			4		12
Kulturelle Diversität		3. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 2 1 4
Seminar zu ausgewählten Berei- chen aus Interkulturalität und Ge- sellschaft		3. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 4 3 8

Prüfungsmodule

Masterarbeit

Form		Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit 6 Monate	PM LING HF	3-4. Sem. ¹	Kolloquium Kurzvorstellung der Masterarbeit Selbststudium	1 LP 1 LP 28 LP	30

¹ Die Masterarbeit beginnt mit der Teilnahme an einem Kolloquium im 3. Semester und der Ausarbeitung des Themas in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und dem 4. Semester, sodass rechnerisch 6 LP im 3. und 24 LP im 4. Semester erbracht werden.

Mündliche Abschlussprüfung

Form		Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Studien- und Prüfungsleistung	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	Max. 6 Wochen	PM LING HF PM LIT HF	4. Sem.	Eigenstudium Mündliche Prüfung	6

Begleitfach MA *Germanistik im Kulturvergleich* im Schwerpunkt Sprachwissenschaft (20 LP)

Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen des Begleitfachs ist der erfolgreiche Abschluss zweier sprachwissenschaftlicher Proseminare.

LING B Sprachverwendung und Spracherwerb

zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbar- keit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe		Sum- me LP
	PM LING HF PM LING BF			4			10
Aktuelle Forschungsfragen der Psy- cholinguiistik		1. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 2 1	4
Seminar zu ausgewählten Berei- chen mit Methodenschwerpunkt		2. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6

LING PSY A / BF**Sprachliche Strukturen und kognitive Strukturen / Begleitfach**

zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbar- keit	Empfohle- ne Semes- ter	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe		Sum- me LP
	PM LING BF			4			10
Sprache und Kognition unter sprachvergleichender Perspektive		2. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 2 1	4
Projektseminar Sprache und Kog- nition		3. Sem.	HS / Projekt- seminar	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6

Anlage 3 Module und Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang *Germanistik im Kulturvergleich* im Schwerpunkt *Literaturwissenschaft*.

Für den MA *Germanistik im Kulturvergleich* (Schwerpunkt *Literaturwissenschaft*) sind von den Studierenden in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Prüfungsleistungen sind darin eingeschlossen.

Der Studiengang gliedert sich in verschiedene Module. Zu belegen sind:

- vier fachwissenschaftliche Grundmodule (34 LP)
- zwei Module im gewählten Profildbereich (24 LP)
- ein Modul zu fachspezifischen Zusatzqualifikationen (6 LP)
- zwei Prüfungsmodule (36 LP)
- Module aus einem gewählten Begleitfach (20 LP)

465

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2021
15.03.2021

MA Germanistik im Kulturvergleich im Schwerpunkt *Literaturwissenschaft* Hauptfach (100 LP)

Fachwissenschaftliche Grundmodule (34 LP)	Profilbereichsmodule (24 LP) (es muss 1 Profilbereich gewählt werden)
LIT A: Grundlagen der Vergleichenden und Interkulturellen Literaturwissenschaft (12 LP) LIT B: Literatur und Kultur (12 LP) LIT C: Literaturgeschichte (6 LP) LIT D: Literaturwissenschaftliches Kolloquium (4 LP)	Profil: Komparatistik <ul style="list-style-type: none">➤ LIT E: Weltliteratur (12 LP)➤ LIT F: Forschung und Methoden (12 LP) oder
Fachspezifische Zusatzqualifikationen (6 LP)	Profil: Interkulturelle Kommunikation <ul style="list-style-type: none">➤ IKK A: Interkulturelle Kommunikation (12 LP)➤ IKK B: Interkulturalität und Gesellschaft (12 LP)
Prüfungsmodule (36 LP)	
Masterarbeit (30 LP) Mündliche Abschlussprüfung (6 LP)	

Aufschlüsselung der Module

LIT A Grundlagen der Vergleichenden und Interkulturellen Literaturwissenschaft

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	PM LIT HF			6			12
Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft		1. Sem.	VL	2	Kontakt* V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 2 1	4
Grundlagen der Vergleichenden Literaturwissenschaft		1. Sem.	Begleit-seminar	2	Kontakt V/N Mdl. Prüfung	1 0, 5 0, 5	2
Imagologie, Alteritätsforschung und Interkulturelle Literaturwissenschaft		1. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6

* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

467

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2021
15.03.2021

LIT B Literatur und Kultur

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbar- keit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe		Sum- me LP
	PM LIT HF			4			12
Literatur und Medien / Kulturtheorie		1. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6
Literatur im Kontext von Sozialge- schichte		2. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6

LIT C Literaturgeschichte

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	PM LIT HF			2			6
Hauptseminar aus der Literaturwissenschaft		2. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Eigenstudium Mdl./schriftl. Prüfung	1 1 2 2	6

LIT D Literaturwissenschaftliches Kolloquium

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	PM LIT HF			2			4
Literaturwissenschaftliches Kolloquium		3. Sem.	KOLL	2	Kontakt V/N Mdl. Prüfung	1 1 2	4

Fachspezifische Zusatzqualifikationen

zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbar- keit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe	Sum- me LP
	WPM LIT HF	2.-3. Sem.		2		6
Praktikum (auch im Ausland)				---	Kontaktzeit 150 Std. Bericht	5 1 6
Oder						
eine Lehrveranstaltung aus dem komplementären Profilbereich Komparatistik oder IKK oder aus dem Profil Deutsch als Fremdsprache oder dem Profil Deutsch als Zweitsprache (beide aus dem Masterstudiengang <i>Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache</i>), auch wählbar sind Veranstaltungen aus dem Masterstudiengang <i>Klassische und Moderne Literaturwissenschaft</i>			HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2 6

470

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2021
15.03.2021

Profil: Komparatistik

LIT E Weltliteratur

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbar- keit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe		Sum- me LP
	WPM LIT HF			4			12
Deutschsprachige Literatur im Kontext der Weltliteratur		1. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Schriftl. Prüfung	1 3 2	6
Kanonmentorat Weltliteratur		2. Sem.	KOLL	2	Kontakt Eigenstudium mdl. Prüfung	1 3 2	6

471

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2021
15.03.2021

LIT F Forschungsbereiche und Methoden der Komparatistik

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe		Sum- me LP
	WPM LIT HF			4			12
Komparatistik: Theorien und Methoden		3. Sem.	Ü	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 2 1	4
Theorie und Praxis der Verglei- chenden und Interkulturellen Lite- raturwissenschaft		3. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Schriftl. Prüfung	1 3 4	8

472

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2021
15.03.2021

Profil Interkulturelle Kommunikation

IKK A Interkulturelle Kommunikation

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
	WPM LING HF WPM LIT HF			4		12
Interkulturelle Kommunikation I: Theorien und Methoden		1. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2 6
Interkulturelle Kommunikation II: Empirische Analysen interkulturellen Handelns		2. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2 6

473

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2021
15.03.2021

IKK B Interkulturalität und Gesellschaft

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
	WPM LING HF WPM LIT HF			2		12
Kulturelle Diversität		3. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 2 1 4
Seminar zu ausgewählten Bereichen aus Interkulturalität und Gesellschaft		3. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 4 3 8

Prüfungsmodule

Masterarbeit

Form		Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Studien- und Prüfungsleistung	Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit max. 6 Monate	PM LIT HF	3-4. Sem. ¹	Selbststudium Masterarbeit	30

¹ Die Masterarbeit beginnt mit der Teilnahme an einem Kolloquium im 3. Semester und der Ausarbeitung des Themas in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und dem 4. Semester, sodass rechnerisch 6 LP im 3. und 24 LP im 4. Semester erbracht werden.

Mündliche Abschlussprüfung

Form		Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Studien- und Prüfungsleistung	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	Max. 6 Wochen	PM LING HF PM LIT HF	4. Sem.	Eigenstudium Mündliche Prüfung	6

Begleitfach MA *Germanistik im Kulturvergleich* im Schwerpunkt *Literaturwissenschaft* (20 LP)

Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen des Begleitfachs ist der erfolgreiche Abschluss zweier literaturwissenschaftlicher Proseminare.

LIT A / BF Grundlagen der Vergleichenden und Interkulturellen Literaturwissenschaft / Be- gleitfach

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbar- keit	Empfohle- ne Semes- ter	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe		Sum- me LP
	PM LIT BF			6			10
Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft		1. Sem.	VL	2	Kontakt* V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 1 1	3
Grundlagen der Vergleichenden Literaturwissenschaft		1. Sem.	Begleit- seminar	2	Kontakt V/N Mdl. Prüfung	1 0, 5 0, 5	2
Imagologie, Alteritätsforschung und Interkulturelle Literaturwissen- schaft		2. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Mdl./schriftl. Prüfung	1 2 2	5

* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

476

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2021
15.03.2021

LIT E / BF Weltliteratur / Begleitfach

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Ver- wendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe		Sum- me LP
	PM LIT BF			4			10
Deutschsprachige Literatur im Kontext der Weltliteratur		2.-3. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Schriftl. Prüfung	1 2 2	5
Kanonmentorat Weltliteratur		3. Sem.	KOLL	2	Kontakt Eigenstudium mdl. Prüfung	1 2 2	5

477

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2021
15.03.2021

478

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2021
15.03.2021

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de